Luthers Stellung zum Rechte

Müller, Georg

Leipzig, 1906

3

Flugschriften des Evangelischen Bundes.
Herausgegeben vom Vorstand des Ev. Bundes.

243/44.
(XXI. Reihe, 3/4.)

Luthers Stellung zum Rechte.

Von

G. Müller
Landrichter in Naumburg a. S.



Leipzig 1906.
In Kommission der Buchhandlung von Carl Braun.

Preis 50 Pfennig.

Die Redaktion überläßt die Verantwortung für alle mit Namen erscheinenden Flugschriften den Herren Verfassern.

Die **Flugschriften des Evangelischen Bundes** erscheinen in Heften; 12 Flugschriften bilden eine Reihe. Man **abonniert** auf die **Reihe von 12 Flugschriften** zum **Pränumerationspreise von 2 Mark** in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verleger. **Jede** Flugschrift wird **einzeln** zu dem auf dem Umschlage angegebenen Preise verkauft. An Vereine und einzelne, welche die Hefte in größerer Zahl verbreiten wollen, liefert die Verlagshandlung bei Bestellung von mindestens 50 Exemplaren dieselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise.

Von Heft 1 bis 237 der

Flugschriften des Evangelischen Bundes

ist ein nach den Verfassern geordnetes

alphabetisches Verzeichnis

(abgedruckt in Nr. 206 der Flugschriften)

erschienen, welches die Verlagshandlung **gratis** zur Verfügung stellt.

Inhalt der XIX. Reihe. Heft 217—228.

217. (1) **Die Wahrheit über die römische Moral.** Vortrag bei der Versammlung des Bayerischen Hauptvereins des Evang. Bundes, gehalten am 8. September 1903. Von Professor D. E. F. Karl Müller in Erlangen. 20 Pf.

218. (2) **Ist Religion Privatsache?** Ein Beitrag zur Würdigung der sozialdemokratischen Programmforderung. Vortrag, gehalten im Evang. Bunde zu Erfurt am 2. Februar 1904. Von Dr. phil. Gerhard Fischer, Pastor in Erfurt. 35 Pf.

219. (3) **Wie erhalten wir das geistige Erbe der Reformation in den Kämpfen der Gegenwart?** Vortrag, gehalten auf dem ersten Jahresfest des Evangelischen Bundes für Schleswig-Holstein am 2. Dezember 1903. Von Lic. theol. Otto Scheel, Privatdozenten an der Universität Kiel. 45 Pf.

220. (4) **Die Vertreibung der evangelischen Zillertaler.** Ein Vortrag. 45 Pf.

Der Glaube wurzelt tief im Gemüte des Volkes, und gerade dem Deutschen muß gerechtes Urteil bezeugen, daß er es mit religiösen Fragen immer ernst genommen hat. So ist es denn natürlich, daß die Kirchenreformation des sechzehnten Jahrhunderts in alles Bestehende tiefer eingriff als irgend eine politische Umwälzung der neueren Geschichte. Sie rüttelte an dem vielhundertjährigen Bau der Kirche, die sich selbst die allumfassende (katholische) nannte und nennt, rief landeskirchliche Christengemeinschaften ins Leben, die getrennt von jener und oft mit ihr in bitterem Streit, ein Sonderdasein führten. Sie zeitigte im Verhältnis des heiligen römischen Reiches zu seinen Gliedern, schon während der große Reformator noch lebte, folgenschwere Entschlüsse, Spannung und Kriegsgefahr. Ja es ist nicht anders: vom Standpunkte des Rechts und der Staatslehre betrachtet, allermeist aber vom Standpunkte der damaligen Gesamtkirche, war Luthers Werk eine Revolution.*) Schon damit ist im Grunde gesagt, daß Luther auch zum Rechte Stellung genommen und es mannigfach beeinflußt hat. Denn was er zerstörte und baute, ging aufs innigste die Ordnung des menschlichen Gemeinlebens an, die wir eben Rechtsordnung zu nennen pflegen. Also sind in den Schicksalsstunden des Mannes, der den Kampf der Geister um die Läuterung des Glaubens weckte und führte, auch in die Rechtsentwicklung neue Keime gelegt worden; und die Beziehungen zum Rechte wiederum haben auf Luthers Lebensgang so manchesmal bestimmend gewirkt.

Für die nähere Berührung des Reformators mit der Welt des Rechtes zunächst zwei augenfällige und allbekannte Beispiele, eins aus seiner Jugend, eins aus seinen letzten Tagen.

*) d. h. das Unternehmen, außerhalb des rechtlich vorgezeichneten Weges eine organisierte Gemeinschaft grundwesentlich umzugestalten (vgl. v. Treitschke, Politik I S. 131); entscheidend für die Anwendung des Begriffs „Revolution" ist nur die Form, nicht der Inhalt der Neuerung (Roscher, Politik 1893 S. 14), — selbst wenn diese dem Neuerer, wie bei Luther, als heilige Gewissenssache religiös und sittlich geboten erschien.

Luther sollte sich, als er seinen philosophischen Lehrgang an der Erfurter Hochschule erledigt und 1505 die Magisterwürde erlangt hatte, nach seines Vaters Wunsche der Rechtswissenschaft widmen; denn dies Studium verhieß den sichersten Aufstieg zu irdischen Ehren. Henning Göde, der angesehene Erfurter Jurist, der später nach Wittenberg übersiedelte, war hauptsächlich zum Lehrer ausersehen. Der Vater hatte auch schon ein Corpus juris civilis angeschafft, die Sammlung des römischen Rechts, die damals und noch für Jahrhunderte in deutschen Landen Gesetzesgeltung hatte; zu jener Zeit ein teures Werk: fünf Bände, der Text umgeben mit den Erläuterungen der im 13. Jahrhundert zusammengestellten Accursischen Glosse. Und sicher hatte unser Magister die akademische Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft schon wirklich begonnen. Seine Schriften und Gespräche verraten das durch manchen richtig verwendeten Fachausdruck, durch viele dem Kundigen leicht bemerkbare Anspielungen auf juristische Lehre und Satzung. Auch erwähnt er ausdrücklich einmal des Accursius Erklärungs- und Darstellungsart und seine eigene frühere Beschäftigung mit dem Werke dieses Meisters.

Da plötzlich, im Sommer desselben Jahres 1505, gab Luther das Rechtsstudium auf und trat in das Erfurter Augustinerkloster ein, um sich hinfort einem streng mönchischen Leben und dem Dienste der Kirche zu widmen. Unerwartet und rasch wurde der Entschluß gefaßt und ausgeführt. Das Ereignis, welches Luthern dazu bewog, kennen wir aus Briefen an den Vater, Mitteilungen an Freunde und Erinnerungen von Erfurter Bekannten: Am 2. Juli 1505, Mariä Heimsuchung, war er, von einem Besuche bei seinen Eltern zurückkehrend, bis in die Nähe von Stotternheim bei Erfurt gekommen. Dort brach ein heftiges Gewitter los. Unter Blitz und Donnerschlag erschrocken zusammensinkend rief er zur Schutzheiligen der Bergleute: „Hilf liebe Sankt Anna, ich will ein Mönch werden!" Schrecken vom Himmel her, so versicherte er nachher dem Vater, habe ihn gerufen; und einer seiner Freunde erinnerte an die Bekehrung auf dem Wege nach Damask. Wohl wollte ihn später, wie er selbst gesteht, das Gelübde reuen, und viele widerrietens ihm. Aber er blieb fest. Die juristischen Schriften wanderten zum

Buchhändler zurück. Am 17. Juli 1505, dem Alexiustage, schloß sich die Klosterpforte hinter ihm.

So ging er der Juristerei, dieser weltlichen Wissenschaft, verloren. Aber seltsam. Frau Themis zog ihn gar oft wieder zur Mitarbeit an ihrem Werk heran, auch als er längst nicht mehr ihr Jünger war. Zuletzt noch in seines Lebens später Abendstunde, da er die Rechtshändel über Patronat, Bergwerkseinkünfte und manches andere unter den Herren seiner Heimat, den Grafen von Mansfeld, schlichtete. Schwach und kränklich, schon gebeugt von der Last übermenschlicher Arbeit, unternahm Luther mit selbstverleugnender Hingabe die beschwerliche Winterreise von Wittenberg nach Eisleben, von der er nicht wiederkehren sollte. Am 16. und 17. Februar 1546 gelang ein Vergleich unter den Grafen. Dessen Unterschrift am 17., einen Tag vor seinem Tode, war des Reformators letzter Federzug.

So gelang ihm am Schlusse des kämpfereichen Lebens noch eine Tat des Friedens und der Versöhnung. Und dennoch: Freude empfand er an diesem Schiedsrichteramte wenig, wenn er gleich das Ergebnis der Mühen mit Genugtuung begrüßte. Ein Brief an seine Käthe tut uns kund, wie ihm bei dem langwierigen Hin und Her der Hadernden zumute war, als es noch nicht zur Einigung kommen wollte: „Ich bin nun auch Jurist worden. Aber es wird ihnen nicht gedeihen. Es wäre besser, sie ließen mich einen Theologen bleiben. Käme ich unter sie, so ich leben soll, ich möcht' ein Poltergeist werden, der ihren Stolz durch Gottes Gnade hemmen möchte.“ Für die Abneigung gegen die Juristen und die ungünstige Meinung über sie, die diese Worte atmen, finden wir auch sonst in Luthers Schriften und Gesprächen hundertfältige und deutliche Belege. Schon in seiner Flugschrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1523) wirft er die Frage auf, ob „Büttel, Henker, Juristen, Fürsprecher und was des Gesindes mehr ist“, selig werden können. Mag manchem Juristen ein Stein vom Herzen fallen, wenn er hört, daß Luther die Frage bejaht; immerhin ist doch bezeichnend, daß er sie überhaupt stellt. Und die Zusammenkoppelung der Juristen samt den Fürsprechern (Advokaten) mit Bütteln und Henkern läßt erkennen, wie wenig er den Stand liebte, der des Rechtes waltet. Wohl beweist seine Freundschaft mit

einigen Rechtsgelehrten, z. B. dem Nürnberger Scheurl, daß er auch Ausnahmen gelten ließ. Aber an der Regel ist darum nicht zu zweifeln: von den Juristen hielt er nicht viel. Und eine Reihe von Aeußerungen, besonders aus seinen letzten Jahren, zeugt von tiefer, schier leidenschaftlicher Verstimmung. Das Sprichwort „Juristen böse Christen“ war aus seinem Munde häufig zu hören. „Juristen sind oft Christi Feinde, wie man sagt: Ein rechter Jurist ein böser Christ“. Freilich, wenn er urteilt: „Ein Jurist, der nicht mehr ist denn ein Jurist, ist ein arm Ding“, so wird der ehrliche Jünger und Pfleger des Rechts, der mit offenen Augen durchs Leben geht, nicht widersprechen, sondern von Herzen zustimmen. Und unbestreitbar ist die Wahrheit eines anderen Wortes: „Die Juristen mit ihrer Kunst müssen auch oft die Vergebung der Sünden suchen, denn sie treffens nicht allezeit... Derowegen kein Jurist, auch in der allerbesten Conclusion, wider den Teufel bestehen kann, wenn er die Theologiam nicht zu Hülfe nimmt, daß er dahin komme und sage: Lieber Herr Gott, ich habe in dieser Sache ein Urtheil gesprochen, es ist unser Regiment so; ist es nicht recht, so vergiebs.“ Ein christlich Seitenstück zu dem muselmännischen „Allah weiß es besser“. Auch die Bemerkung, daß „das Studiren der Juristen voller Gefährlichkeit“ sei, könnte man sich wohl gefallen lassen. Aber es finden sich viel härtere Aussprüche, in denen Luther schlechthin über den Juristenstand, — „die silbernen Juristen“, wie er sie (mit dem Vorwurfe der Geldgier) zuweilen nennt, — den Stab bricht. Außer dem Dr. Gregorius Brück, dem kursächsischen Kanzler, den er als frommen Christen lobt, erklärt er sie für „allzumal gottlos“. „Sie suchen nur ihren Genieß und Nutz, ziehen das Recht und drehen es nach ihrem Vortheil, machen aus Recht Unrecht und aus Unrecht Recht. Daher es denn kein Wunder wäre, daß Gott ließe die Welt versinken um solcher Schandjuristen willen; man sollte solchen stolzen Tropfen und Rabulen die Zunge aus dem Halse reißen.“ Diese bitteren Worte gehören der Zeit des Ehesachenstreites an, der den Gottesgelehrten zu den Juristen in schärfsten Gegensatz brachte. — Wie ein Klang aus unseren Tagen, — erinnern wir uns an die Gespräche evangelischer Geistlicher über die Besetzung der Konsistorien, — mutet's uns an,

wenn Luther klagt, daß die Juristen über die Theologen regieren und herrschen wollen. Kampfesfroh fährt er da fort: „Ich fürchte mich gottlob vor keinem Juristen, er sei auch wie geschickt und gelehrt er könne. Setze deine Hörner nur auf, bist du lustig, ich will meine auch aufsetzen und dich stoßen, daß dir der Rücken krachen soll. Willst du es nicht gläuben, so versuch' es. Ich müßte ein armer Doctor Theologiae sein, wenn ich mich vor den Juristen fürchten oder von ihnen lernen sollte. Derhalben rathe ich dir: lasse den alten Hund nur schlafen! erweckst du ihn aber, so sollst du ihn nicht leichtlich wieder zum Lager bringen."

Diese Aeußerungen sind keine seltenen mit Mühe zusammengesuchten Pflanzen. Es sind etliche aus der Legion, und bald könnte man einen bunten Strauß aus gleich oder ähnlich, keineswegs sanfter, gefärbten darbieten. Hat doch Aurifabers treuer Sammelfleiß allein schon der Gespräche und Tischreden 62 zu einem umfänglichen Kapitel vereinigt, das ausschließlich oder hauptsächlich „von Juristen" handelt. Und die Zahl der anderswo verstreuten Aussprüche, die sich mit Recht und Rechtshütern, mit Staat und Obrigkeit beschäftigen, ist nicht geringer, sondern noch weit größer, — der zahllosen Bemerkungen in den Schriften Luthers nicht zu gedenken. Jene absprechenden Worte aber können nach Entstehungszeit, Zusammenhang und Zahl nicht als Frucht zufälliger Stimmung gelten, obgleich wir auch diese bei einer vulkanischen Kraftnatur wie Luther wohl berücksichtigen müssen; nein, sie beweisen, zumal für die späteren Lebensjahre des Reformators, die ständige Meinung, das endgültige Urteil.

Wie erklärt sich aber dies Urteil? Hier, wie oft, sehen wir uns vor einer Folge aus mancherlei verschiedenartigen zusammenwirkenden Ursachen; und man muß es vermeiden, in dem Streben nach einer runden netten Antwort sich bei blendenden Halbwahrheiten zu beruhigen. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß der gesamte Stand des geistigen Lebens zur Zeit der Reformation, die Verschiedenheit und doch mannigfaltige Nachbarschaft der von Theologen und Juristen angebauten Lebensgebiete, die der Persönlichkeit und dem Lebenswerke Luthers gezogenen Schranken zu den wesentlichen Ursachen zählen. Eins aber beansprucht, als das zum Verständnis wichtigste, den ersten Platz: Deutsch-

lands damaliger Rechtszustand. Luthers Leben gehört der Zeit an, da der Kampf um die Aufnahme der fremden Rechte, die sogenannte Rezeption, in Deutschland sich zum Ende neigte.

Auf wenigen Gebieten hat der Deutsche seinen leidigen Hang zu querköpfiger Sondertümelei so unheilvoll bewährt wie im Rechte. Die Gesetzgebung des heiligen Reiches versagte je länger je mehr, und in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrschte, hauptsächlich im Privatrecht, trostlose Zersplitterung Die einzelnen Stände und Gebiete des politisch zerklüfteten Reiches bildeten und hegten ihre Sonderrechte. Durch Privataufzeichnungen hatte man dem Uebel zu steuern gesucht, und manche davon erwarben hohes Ansehen; so schon der um 1230 vom Ritter und Schöffen Eike von Repgow verfaßte Sachsenspiegel. Aber ganze und dauernde Hülfe brachten diese Mittel nicht. So brach denn schließlich, da das heimische Recht sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte, fremdes Recht, römisches und kanonisches, über das deutsche Land herein.

Das römische Recht, unter Kaiser Justinian (von 529 n. Chr. an) aufgezeichnet, lag dem Unterrichte, namentlich in den berühmten italienischen Rechtsschulen, zugrunde. Die zahlreichen Deutschen, die in Italien Rechtswissenschaft studierten, wurden darin unterwiesen und suchten es dann als Amtleute, Richter oder Sachwalter in der Heimat anzuwenden. All zu engen freilich und gebundenen Sinnes. Wohl geschah den Leuten, die sich jenseits der Alpen ihre Weisheit holten, oftmals kein Unrecht mit dem Hohne des Sprüchleins böser Zungen da drüben: Sumimus pecuniam et mittimus asinum in patriam. (Wir holen das Geld uns heraus und schicken den Esel nach Haus.) Engherzig vernachlässigten die deutschen Juristen das eigene Recht. Geistlos und äußerlich pfropften sie fremde Rechtssätze den Gebilden heimischen Lebens auf, taub gegen die Wahrheit, daß kein Volk mit eines anderen Seele zu empfinden, mit eines anderen Sinn zu denken vermag. — Während so das fremde Recht durch Uebung Einlaß fand, wurde zugleich seine Aufnahme gefördert durch die im Mittelalter herrschende, übrigens auch von Luther geteilte Anschauung, daß das heilige römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des römischen Reiches,

der deutsche Kaiser Nachfolger des römischen sei. So gewöhnte man sich daran, die Rechtsbücher Justinians, obwohl sie in lateinischer und griechischer Sprache verfaßt waren, als deutsches Reichsrecht, „Kaiserrecht", zu betrachten. Und im 15. Jahrhundert begann das römische Recht an den deutschen Gerichten die Oberhand zu gewinnen. Ja, die Beisitzer des 1495 gegründeten Reichskammergerichts mußten schwören, „nach des Reiches und gemeinen Rechten" zu richten, eine Formel, unter der man das römische Recht mitverstand.

Das Ergebnis war: ungefähr um dieselbe Zeit, da über den verschiedenen deutschen Mundarten eine gemeinsame deutsche Schriftsprache erwuchs, war das römische Recht als gemeines geschriebenes Recht Deutschlands zur Herrschaft gelangt. In seinem Gefolge das kanonische Recht als Recht der Kirche und das langobardische Lehnrecht. Das kanonische Recht, — niedergelegt in mehreren Sammlungen, die man später unter dem einheitlichen Namen Corpus juris canonici (Buch des geistlichen Rechts) zusammenfaßte, — erstreckte sich keineswegs nur auf kirchliche Dinge. Die gewaltige Stellung der Kirche im Mittelalter erklärt es, daß sie außer den rein kirchlichen Sachen auch Strafrecht, Privatrecht und Prozeß in den Bereich ihrer Gesetzgebung ziehen konnte. Was der Papst, als Obrigkeit und höchster Gesetzgeber für geistliche Angelegenheiten, in seinen „Dekretalen" verordnete, das wandten Deutschlands geistliche Gerichte als unmittelbar verbindliche Vorschrift an, auch in den weltlichen Sachen, die ihrer Zuständigkeit angehörten. Seit vollends in der weltlichen Justiz die Volksgerichte der Schöffen durch gelehrte Gerichte verdrängt wurden, kam auch dort das kanonische Recht in immer steigendem Maße zur Anwendung.

Gegen diese fremden Rechte versuchte gerade zu Luthers Tagen der Deutsche sich noch einmal zu wehren in der großen Volksbewegung, die mit dem Beginn der Kirchenreformation zusammenfiel. „Abschaffung des römischen Rechts, Ersatz durch göttliches und natürliches Recht!" war die Losung zumal der Bauernschaft. „Alle alte kaiserliche und Pfaffen Recht thun wir ab!" schrieb Eberlin von Günzburg. „Gleichheit der Menschen vor Gott, Hingabe des Eigenen zu Schutz, Nutz und Frommen des Nächsten, alles Gut allen gemein, Antheil für jeden nach seiner Nothdurft!"

so eiferte Thomas Münzer. Gemeinsamkeit des Eigentums also; übrigens auch Vielweiberei. Aehnliche Sätze vertrat, wenngleich etwas gemäßigt, Karlstadt, den Luther darob „des Papstes rechten Vetter im Lehren" schalt.

Alles dies kam darauf hinaus, die — wirklichen oder vermeintlichen — Sittengebote des Christentums zu zwingenden Rechtsnormen zu machen. Die Theokratisierung des Rechts, die man an der römischen Kirche bekämpfte, wollte man auf anderem Wege als sie und in anderer Gestalt vollziehen. Dabei griff man nicht etwa nur auf die Heilandsbotschaft zurück, sondern vorzugsweise auf das mosaische Gesetz, das durch seine Form, als Inbegriff von Rechts- und Sittengeboten, handlich schien.

Luther stand in der ersten Zeit seiner reformatorischen Tätigkeit den Männern dieser theokratischen Bewegung nicht fern. Aehnliches wie sie forderte er in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" (1520). Da führte er nicht bloß geistliche, sondern auch eine ganze Reihe „weltlicher Gebrechen" auf, deren Abstellung nötig sei: Den „überschwänglichen Ueberfluß und Kosten der Kleidung", das Treiben der Fugger und anderen dergleichen Gesellschaften", den „Mißbrauch des Fressens und Saufens". Alles Gedanken, an die sich später noch in seinen Schriften und Gesprächen mancher Anklang findet und die zum Teil für seine volkswirtschaftlichen Ansichten bestimmend und kennzeichnend blieben. Was ihm vorschwebte, war ein großartiges Bild christlichen Gesamtlebens der deutschen Volksgenossenschaft durchaus auf der Grundlage und nach der Regel des Gottesgesetzes, der Bibel. „Vernünftige Regenten neben der Heiligen Schrift wären übrig Recht genug."

Aber als die Schwärmer zum Schwerte griffen, schied er sich von ihnen und bekannte sich zu dem Grundsatze, daß der Glaube mit seinen Früchten sich nicht erzwingen lasse. „Predigen will ichs, sagen will ichs, schreiben will ichs; aber zwingen, dringen mit der Gewalt will ich niemand; denn der Glaube will willig und ohne Zwang angezogen werden." Als Gegenspiel wider die theokratischen Träume Münzers und Karlstadts entwickelte er nun (Anfang 1523) in seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit die Lehre von der notwendigen Trennung der beiden Gewalten, der geist-

lichen und der weltlichen. „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seelen kann und will Gott niemand regieren lassen denn sich selbst allein. Darum, wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen. Drum muß man diese beiden Regimente mit Fleiß scheiden und beide bleiben lassen: eins, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehret."

Es war kein Zufall, daß wenige Monate später, im Juli 1523, Hans Sachs, der Nürnberger Schuster und Poet, sein Lied zum Preise der Wittenbergischen Nachtigall, mit manchem kräftigen Wörtlein gegen das „geistlich Regiment" anstimmte:

Wacht auf, es nahet gen den Tag!
Ich hör singen im grünen Hag
Ein wunnigliche Nachtigall;
Ihr Lied durchklinget Berg und Thal.

Martinus Luther, daß ihrs wißt,
Der zu Wittenberg Augustiner ist,
Der hat erweckt uns aus der Nacht,
Darein das Papstthum uns gebracht.

So grüßte der deutsche Meistersinger den deutschen Glaubensstreiter.

Die Mahnung Luthers, die Tätigkeits- und Machtkreise der geistlichen und der weltlichen Gewalt reinlich zu scheiden, kehrt in seinen Schriften, Predigten und Gesprächen hundertfach in mannigfaltigster Abwandlung wieder. So predigt er einmal: „Christi Reich ist und soll kurzum sein ein geistlich Reich; und doch dasselbe geistliche Reich gehet mitten in der Welt Reich, und Christus samt seinen Christen brauchen der Welt. . . . Des Kaisers Reich ist ein weltlich Reich, der richtet und schlichtet weltliche Sachen, spricht Recht, krieget, führet das Schwert usw. Christus hat mit solchen Weltsachen nichts zu thun; sondern sein Reich und Amt ist, daß er die Seelen von Sünde und Tod erlöse und daß er helfe, da die Welt nicht helfen kann."

Das Joch des jüdischen Gesetzes weist Luther hinweg in der klaren Erkenntnis, daß das nimmermehr geltendes Recht seiner

Landsleute sein könne: „Man lasse Moses der Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden unverworren damit“. Aber auch das Evangelium ist ihm „ein geistlich Gesetz, darnach man nicht regieren kann; sondern dasselbe jeglicher für sich selbst stelle, ob ers thun oder lassen werde. Man kann und soll auch niemand dazu zwingen gleich als zum Glauben, denn hie nicht das Schwert, sondern der Geist Gottes lehren und regieren muß. Darum soll man das geistliche Recht (!) des Evangelii ferne scheiden vom äußerlich weltlich Regiment und ja nicht das eine durchs andere mischen. Das evangelische Regiment soll der Prediger allein mit dem Munde treiben und einem jeglichen seinen Willen allhie lassen; der es annimmt, der nehm es, der es nicht will, laß es“. Und ein andermal rät er: Das geistliche Regiment, das da bestehe in Vergebung und Behaltung der Sünden, „soll man ja so weit vom weltlichen Regiment sondern, als weit Himmel und Erden von einander sind“.

So scheidet also Luther das Gebiet der Sitte, die, grundsätzlich dem Zwang entrückt, freie Entfaltung aus dem inneren Leben voraussetzt, und das Gebiet des Rechts, der äußeren Ordnung, hinter der, sie zu wahren, die Gewalt steht. Aber freilich stößt diese Unterscheidung auf Schwierigkeiten, sobald man die Probe der Einzelanwendung macht; schon deshalb, weil die Grenze der Sitte gegen das aus ihr abgesonderte und herausgewachsene Recht nicht feststeht, sondern sich im Laufe der Geschichte, der Entwicklung von Volk und Menschheit, verschiebt. Auch Luthern wollte, wie so manchem vor und nach ihm, die Grenzermittelung nicht gelingen. Haben uns doch erst in unseren Tagen die Forschungsergebnisse der Völkerkunde, der Völkerpsychologie und der vergleichenden Rechtswissenschaft erkennen gelehrt, daß die Gebietsgrenzen von Sitte und Recht allezeit wandelbar waren und es notwendig immer sein werden. — Luther sprach anfangs (von weltlicher Obrigkeit 1523) mit aller Schärfe aus: Der Christ habe mit dem weltlichen Schwerte (Röm. 13, 4) schlechterdings nichts zu schaffen, solle weder Rechtsschutz begehren, noch Rechtsmittel handhaben. „Also soll ihn die Gewalt entweder von sich selbst oder durch Anderer Anregen, ohne seine eigene Klage, Suchen und Anregen, helfen und schützen. Wo sie das nicht thut, soll er sich

schinden und schänden lassen und keinem Uebel widerstehen, wie Christi Worte lauten.“ Doch bald erkannte er, daß das undurchführbar ist. Der Prophet kam immer mehr den Weltkindern entgegen und lehrte später (in der Auslegung der Bergpredigt 1532): „Wer sein Recht durch ordentliche Wege und Mittel erhalten kann, der thut nicht unrecht daran; denn Gericht und Recht sind von Gott selbst geordnet, daß mans suchen und brauchen soll.“ Indem der Christ am Rechtsleben teilnimmt, tut er's „nicht als ein Christ, sondern als ein Krieger, Richter, Jurist usw., Summa: ein Christ als ein Christ lebet der keines, was man an ihm siehet in diesem äußerlichen Leben. Denn solches gehöret alles zum kaiserlichen Regiment, welches Christus auch nicht will umstoßen, noch so lehren, daß man davon laufe und die Welt oder sein Amt und Stand verlasse: sondern desselben Regiments und Ordnung brauche und darunter verbunden bleibe und doch inwendig eins andern Regiments lebe, das jenes nicht überall angehet, auch nicht hindert, sondern wohl bei sich leiden kann“. „Christus ist nicht darum auf Erden kommen, daß er dem Kaiser Augusto in sein Regiment greife und lehre, wie er regieren solle; aber dennoch braucht er des weltlichen Regiments und der Krippen, bis solange er sein Amt vollende, dazu er gesandt ist.“ Ja sogar der Rat zur Rechtsverfolgung um der Ordnung willen wird gespendet: „Weil Gott weltlicher Obrigkeit den Befehl hat gegeben, daß sie dem Aergerniß wehren und die Frommen mit dem Schwerte schützen soll, sollst du daselbst Schutz suchen, den, der dich beleidigt, beklagen; nicht allein darum, daß du von ihm befriedigt werdest, sondern auch darum, daß dem Aergerniß gewehret und dem Muthwillen gesteuert werde und weltliche Obrigkeit ihr Amt recht ausrichte. — Ja, sprichst du, wenn ich den beklage, der mir Leid gethan hat, so suche ich dennoch Rache? Antwort: Ja, du thust auch recht daran, so du es ordentlicher Weise und ohne Zorn und Haß wider deinen Nächsten thust; denn solches ist nicht deine eigene Rache, sondern Gottes Rache, die er dazu geordnet hat, daß dem Aergerniß gewehret und jedermann bei dem Seinigen erhalten werde.“

Obgleich also Luther gegen eine theokratische Zeitströmung abwehrend für die Selbständigkeit des Rechts ein-

trat, geriet er doch bald mit den Juristen hart zusammen über die Frage, was denn geltendes Gemeinrecht sei. Jenen waren es „die beiden Rechte“ (jus utrumque), das römische und das kanonische. Galten doch, wie wir sahen, die Bücher des geistlichen Rechts (Corpus juris canonici) schon längst neben denen des bürgerlichen (Corpus juris civilis) als Rechtsquelle auch in weltlichen Sachen. Und wir dürfen nicht übersehen, daß darin sachlich eine Milderung der Aufnahme fremden Rechtes lag: denn wo das kanonische Recht vom römischen abweicht, beruht es, zumal in seinen privatrechtlichen Sätzen, fast durchweg auf germanischer Anschauung. Das brachte Luthern, der diesen rechtsgeschichtlichen Zusammenhängen und Unterschieden kaum Zeit und eindringende Beachtung hatte widmen können, in manchen Zweifel und Zwiespalt.

Denn er sah im kanonischen Rechte allermeist nur das „geistliche Recht“ — „Kirchenrecht“ —, das doch nicht dessen einzigen Inhalt ausmacht. Er empfand, daß im kanonischen Rechte das geistliche Element etwas Fremdartiges, in den Kreis der rechtlichen Regelung Uebergreifendes sei, das die Reinheit des Rechtes als solchen trübe. Und so kam er dazu, das ganze kanonische Recht als ein „kindisch, albern, schlecht Ding“ zu verwerfen. Dieser Gedankengang erklärt es auch, daß er sich so gern zu dem absprechenden Worte bekannte: purus canonista est magnus asinista (der reine Kanonist ein großer Esel ist).

Die Kette der Ereignisse, die ihn dazu führte, dem kanonischen Rechte Fehde anzusagen, ist bekannt: Die Schädigung der ernsthaften Seelsorge durch Tetzels Ablaßhandel rief seinen aus gereinigter Auffassung von Buße und Heiligung geborenen Widerspruch hervor, den er am 31. Oktober 1517 in den 95 Thesen kundtat: „Wer da sagt, sobald das Geld im Kasten klinge, fahre die Seele aus dem Fegefeuer auf, der predigt Menschenlehre“ (These 27). „Wer da meint, daß er durch Ablaßbrief seiner Seligkeit gewiß sei, der wird samt seinen Lehrmeistern ewiglich verdammt sein“ (These 32). Noch ließ er die Rechtsprechungsgewalt des Papstes gelten; aber seine Lehrgewalt wollte er bald nicht mehr anerkennen. Dann begann gegen ihn der Ketzerprozeß. In Rom wurde ein Gerichtshof eingesetzt,

der ihn am 7. August 1518 mit 60tägiger Frist zur Verantwortung vor seine Schranken lud. Nie wäre Luther heimgekehrt, wenn er der Ladung Folge geleistet hätte. Denn schon vor Ablauf der Frist gelangte an den Kurfürsten die Aufforderung, das Kind der Bosheit an den päpstlichen Legaten auszuliefern; und an diesen und den Ordensvorstand der Augustiner kamen geheime Erlasse des Papstes, die der Ausführung des rechtswidrigen Vorhabens dienen sollten. Aber Ereignisse von großer politischer Wichtigkeit (Reichssteuer wider die Türken, bevorstehende Kaiserwahl) veranlaßten, davon abzustehen und den Bruder Martin zum Augsburger Reichstag vor den Legaten Cajetan zu fordern. Er folgte der Ladung. Die mehrtägige Verhandlung endigte am 14. Oktober damit, daß Cajetan auf dem Verlangen des Widerrufs bestand, für den Fall der Weigerung mit Bann und Interdikt drohte. Am 16. Oktober legte Luther in aller Form Rechtens vor einem öffentlichen Notar die Appellation „von dem nicht wohlunterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden“ ein. Als bis zum 20. Oktober keine Antwort vom Legaten kam, verließ er die Stadt und reiste heim; gerade ein Jahr nach dem Anschlag der Thesen langte er wieder in Wittenberg an. Ein heftiges Schreiben Cajetans an den Kurfürsten eilte ihm nach und heischte erfolglos Vertreibung des Abtrünnigen oder Einlieferung an das Ketzergericht in der Siebenhügelstadt. Luther, nunmehr des Bannfluchs gewärtig, harrte nicht auf weiteren Bescheid, sondern appellierte am 28. November 1518 in feierlich und förmlich aufgesetzter Urkunde an ein allgemeines christliches Konzil.

Inzwischen war als neuer Sendling Roms der päpstliche Kammerherr von Miltitz ausgezogen. Er verhandelte mit Luther im Januar 1519 zu Altenburg. Das Ergebnis war, daß der Mönch unter dem 3. März 1519 einen Brief an den Papst richtete, worin er mit aller Ehrerbietung manches förmliche Zugeständnis machte, in der Sache selbst aber nichts zurücknahm. Der Versuch friedlicher Lösung wurde besonders durch den schon seit Monaten schwebenden Lehrstreit Karlstadts mit Eck und durch Ecks heftige Angriffe, auch gegen Luther, vereitelt. Ende Juni und in der ersten Hälfte des Juli 1519 wurde die berühmte Disputation in der Pleißenburg zu Leipzig gehalten. Zwar verhandelte am

9. Oktober 1519 in Liebenwerda Miltitz noch einmal mit Luther und erreichte immerhin die Wiederholung des Versprechens, vor dem Gericht eines deutschen Bischofs zu erscheinen. Aber daß Miltitz selber den Augustiner dahin führe, gab der Kurfürst nicht zu; damit war die Erfolglosigkeit aller Vermittlungsversuche besiegelt. Lange Verhandlungen bei der Kurie schlossen sich an. Die Juristen dort schlugen vor, Luther nochmals zu laden, drangen aber damit nicht durch. Unter dem 15. Juni 1520 wurde die Bulle (genannt nach den Anfangsworten „Exsurge Domine“, d. h. Auf, Herr [und richte deine Sache], Anklang an Psalm 74 V. 22) erlassen. Man pflegt sie schlechtweg die Bannbulle zu nennen. Sie enthielt aber in Wahrheit, wie des Verfahrens Ordnung vorschrieb, zunächst nur die Androhung des Bannes und die „liebreiche Mahnung“ (monitio caritativa) zum Widerrufe binnen bestimmter Frist. Ferner verwarf und verdammte sie 41 Lehrsätze Luthers als ketzerisch oder wenigstens anstößig und verführerisch, überantwortete alle seine Schriften der Verbrennung. Die große Exkommunikation wurde dann durch die Bulle „Decet Romanum Pontificem“ (Es ziemt dem römischen Papst [Ernst zu machen]) vom 3. Januar 1521 vollzogen. Dies erst war die förmliche Bannbulle. Nachdem Luther sich vom 8. bis 25. Mai 1521 vor dem Reichstage zu Worms verteidigt hatte, wurde über ihn die Acht verhängt. Sein Leben der drohenden Gefahr zu entrücken, flüchtete ihn die Fürsorge seines Fürsten nach der Wartburg.

Im Jahre 1520 erklomm er die Höhe reformatorischer Begeisterung. Es genügt, die drei Schriften zu nennen, die damals entstanden: „An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung“, „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ und „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. In der Schrift an den christlichen Adel forderte er, daß das geistliche Recht, das viele ketzerische und unchristliche, ja unnatürliche Sätze enthalte, auf den Universitäten nicht weiter gelehrt werden, sondern verschwinden solle. Besonders die päpstlichen Dekretalen, die er oft mit zorniger Schärfe „Dreckete“ und „Dreckketalen“ nennt, wollte er am liebsten ganz ausgetilgt sehen: „Sind doch in dem ganzen geistlichen Papstgesetz nicht zwei Zeilen, die einen

frommen Christen könnten unterweisen, und leider soviel irrige und gefährliche Gesetze, daß nichts besser wäre, als man machte einen rothen Haufen daraus." .... „Denn das geistliche Recht heißet auch darum geistlich, daß es kommt von dem Geist, — nicht von dem heiligen, sondern von dem bösen." .... „Christlicher Glaube und Stand kann wohl bestehen ohne des Papsts unerträgliche Gesetze; ja er kann nicht wohl bestehen, es seien denn der römischen Gesetze weniger oder keine." So wünschte er denn dem geistlichen Gesetze schleunigen und gründlichen Untergang: „Ei so falle er ganz dahin in Gottes Namen, das in des Teufels Namen sich erhoben hat!" Er selbst machte den Anfang damit, nach der eigenen Weisung zu handeln. Am 10. Dezember 1520 warf er vor dem Wittenberger Elstertor mit der Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine" auch die Sammlung des geistlichen Rechts in die Flammen; Hunderte von Studenten, die den Scheiterhaufen umstanden, sangen ihr den Sterbegesang. Luther aber kündete des andern Tags ernst und bewegt den Hörern seiner Vorlesung: der päpstliche Stuhl selber werde noch verbrannt werden müssen; wenn sie nicht von ganzem Herzen dem Reiche des Papstes absagten, so könnten sie die Seligkeit nicht erlangen. Alsbald (noch 1520) gab er Bericht und Rechenschaft von seiner Tat in der Schrift „Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher verbrannt sind." Hier legte er den „widerchristlichen, teuflischen Inhalt" des päpstlichen Gesetzbuchs, seine „vergiftete und greuliche Lehre" dar, die da stinke nach eitel Geiz und Gewalt und ausgehe in die Summa Summarum: „Der Papst ist ein Gott auf Erden über alle Himmlischen, Irdischen, Geistlichen und Weltlichen, und alles ist sein eigen." ... „Dürfen sie meine Artikel, da mehr Evangelium und gegründeter Heiliger Schrift innen ist (das ich ohne Ruhm mit Wahrheit sagen und beweisen will) denn in allen Papsts Büchern, so verbrenne ich viel billiger ihre unchristlichen Rechtsbücher, darinnen nichts gutes ist." Ranke sagt mit Recht: „Nie ist eine Empörung entschlossener angekündigt worden." Und doch ist nicht minder wahr, was Treitschke dem Reformator nachrühmt: daß er wie alle echten Germanen, ein tiefes Gefühl historischer Pietät hegte. Er hatte sich die große Neuerung der Kirche als eine Wiederherstellung der ursprünglichen Lehre des

Christentums gedacht. „Ich meinte, sie sündigten nur aus Unwissenheit und menschlichen Gebrechen und unterstünden sich nicht, vorsetziglich Gottes Wort zu unterdrücken.“ Aber sein Vertrauen trog, seine Hoffnung erfüllte sich nicht, und so trieb es ihn weiter bis über die letzte Schranke, die der vermeintliche Statthalter Christi seiner Herde gezogen hatte. „Gott hat mich hinangeführt, wie einen Gaul, dem die Augen geblendet sind, daß er die nicht sehe, so ihm zurennen.“ Nachdrücklich verwahrte er sich dagegen, daß er eine Sonderkirche schaffen wolle, die den Namen eines sündigen Menschen trage.

Wie aber mußten seine Worte und Taten auf die Umwelt wirken? Wohl ist es zu verstehen, wenn sein Gegner, der Elsässer Franziskaner Murner, klagte:

Alle Bücher sein erlogen — Die je beschrieben sind
Die Heil'gen han betrogen — Die Lehrer sein all blind?!

Begreiflich ist es auch, daß der konservative Sinn der Juristen vor der ungeheueren Zerstörung zurückschreckte; daß der größte Rechtsgelehrte jener Tage, Ulrich Zasius (Zäsy) zu Freiburg im Breisgau, dem kühnen Augustinermönche zürnend vorhielt, es sei Unrecht, Zustände verkehren zu wollen, die seit unvordenklichen Zeiten für Recht gegolten hätten.

Doch wie stand Luther zum Kirchenrechte? Das letzte Band, das ihn an den gekrönten Priester zu Rom knüpfte, war zerschnitten, des Papstes Rechtsbuch hatten die Flammen verzehrt. Wollte Luther das Kirchenrecht, — wollte er also alle ordnenden Regeln für die Gemeinschaft der Bekenner Christi und ihre durch die Bekenntnisgemeinschaft bedingten äußeren Beziehungen wirklich ganz abschaffen? Ein berühmter Rechtslehrer der Gegenwart, Rudolf Sohm, hat das bejaht. Das A und O der Darstellung auf den 700 Seiten von seines Kirchenrechts erstem Bande (1892) ist der Satz: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ „Die wahre Kirche, die Kirche Christi, kennt kein Kirchenrecht.“ Und namentlich: „Luther hat jedem Kirchenrechte, göttlichem und weltlichem, den Krieg erklärt. Nicht bloß das päpstliche, sondern das Kirchenrecht wollte er verbrennen.“ Ist das richtig? Schwerlich; und unter seinen Fachgenossen hat der Verkünder dieser Sätze wenig Anklang gefunden. Wir aber müssen uns hier, um

nicht allzusehr ins einzelne zu gehen, mit dem Ergebnis der Prüfung begnügen, am besten nach der zusammenfassenden Darstellung und Würdigung, die ein anderer namhafter Kirchenrechtslehrer, Wilhelm Kahl, von dem Lehrstreit gegeben hat: Aus Luthers Leben und Schriften sind beide Gedankenreihen zu entnehmen: es soll kein Recht in der Kirche sein, — es soll Recht in der Kirche sein. Es kommt allemal nur darauf an, was man unter „Recht" verstehe. Jedenfalls ist Luthers Autorität (für die Verneinung und Mißbilligung alles Kirchenrechts) in einem Sinne und an einer Stelle in Anspruch genommen, wie und wo es gerade vom evangelischen Standpunkte aus abgelehnt werden muß. Luthers Aussprüche sind als Rechtsquellen behandelt und vollkommen mit dem Ansehen der Sprüche vom päpstlichen Lehrthron (ex cathedra) umkleidet, das sie nicht haben sollten und nicht haben können.

Streit um Worte und Wortdeutung verfällt gar oft dem Fluche der Unfruchtbarkeit. Denn stärker als der Einfluß einer Lehrmeinung ist schließlich überall die Macht der Tatsachen. Und Tatsache ist, daß Luther selbst in der evangelischen Kirche nicht ohne Kirchenrecht auskommen konnte.

Der Einsicht, daß irgend welche Rechtsordnung auch in kirchlichen Dingen notwendig ist, hat er sich nie verschlossen. Daß sich seine Fürsorge schon früh den Fragen auch z. B. der kirchlichen Vermögensverwaltung zuwandte, beweist die „Ordnung eines gemeinen Kastens," die er i. J. 1523 für die Stadt Leisnig zwar nicht selbst verfaßte, aber nach eingehenden Beratungen in seinem Sinne ausarbeiten ließ und nach der Vollendung durchweg billigte. Nur gedachte er zunächst, jeder Gemeinde ihre Einrichtung zu überlassen, auf alle äußere Einförmigkeit zu verzichten. Die Anregungen des Zwickauer Pfarrers Hausmann (1524/25), die auf einheitliche Verfassung für das gesamte evangelische Kirchenwesen hinausliefen, wären wohl schwerlich von Erfolg gewesen, wenn nicht noch andere Einflüsse in demselben Sinne gewirkt hätten. Diese kamen unmittelbar danach aus der Bewegung der Bauernschaft. Die Aufrührer forderten in öffentlichen Flugblättern, die Gemeinde solle Macht haben, einen Pfarrherrn zu wählen und abzusetzen, verlangten Abschaffung der kleinen Zehnten und vieler anderen Lasten und Beschränkungen. Luther ließ dawider seine „Ermahnung zum Frieden auf die

12 Artikel der Bauerschaft in Schwaben" (1525) ausgehen; und als alle Versuche gütlicher Schlichtung fehlgeschlagen waren, der Aufruhr in hellen Flammen loderte, Mord und Plünderung um sich griffen, erschien (noch 1525) die Schrift „wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern"; ein hartes Büchlein, wie der Verfasser selbst in einem alsbald folgenden Sendbriefe gesteht.

Zwar noch 1526 schreibt Luther in seiner Vorrede zur „Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes": er wolle nicht begehren, „daß diejenigen, so bereits ihre gute Ordnung haben, diese fahren lassen. Denn es ist," sagt er weiter, „nicht meine Meinung, das ganze deutsche Land so eben müßte unsre Wittenbergische Ordnung annehmen.... Sondern fein wäre es, wo in einer jeglichen Herrschaft der Gottesdienst auf einerlei Weise ginge und die umliegenden Städtlein und Dörfer mit einer Stadt gleich bardeten (d. h. gleiche Bräuche hielten); ob die in andern Herrschaften dieselbigen auch hielten oder was besonderes dazu thäten, soll frei und ungestraft sein." Immerhin zeigte sich — wie der Inhalt späterer Schriften und vor allem die weitere Entwicklung lehrt — Luther seit den üblen Erfahrungen des Bauernaufstandes doch zugänglicher für organisatorische Vorschläge.

Die Uebernahme des Pfarramts samt dem Patronate daran und der den Seelsorgern anvertrauten Pfarrei vollzog sich von selbst, wo die ganze Gemeinde mit ihrem Hirten der gereinigten Lehre zufiel. Die durch Vereinigung des Amtes mit einem Stift oder Kloster (Inkorporation), durch Gewährung der Amtseinkünfte ohne Auferlegung der Amtspflichten (Kommenden) und durch andere Mißbräuche zahlreichen Vikare nebst den bloßen Altarbenefiziaten machten wirklichen Pfarramtsinhabern Platz. Wo ein Bedürfnis dazu vorlag, traten den Pfarrern Hülfspersonen von gleicher geistlicher Befähigung (Diakonen) zur Seite, die ihrer Aufsicht und Leitung unterstellt wurden. Freilich war dies Pfarramt von völlig anderem Wesen als in der römischen Kirche. Die Reformation bekannte sich zu dem Hauptsatze, daß die Rechtfertigung allein durch den Glauben an den Erlöser, demnach in der allgemeinen Kirche, der Gemeinde der im Priestertum gleichberechtigten Gläubigen, erfolge. „Denn alle Christen, sagt Luther, sind wahrhaftig geistlichen Standes

und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber allein.“ Verneint waren damit die Heilsbedeutung und das Vorzugsrecht des sakramental gestalteten und hierarchisch gegliederten besonderen Priestertums der römischen Kirche, zumal die priesterliche Vollmacht im Meßopfer und im Bußsakrament und die nach römischer Lehre kraft göttlichen Rechts gesetzte Abstufung zwischen Bischof und Priester. Luther weist mehrmals nachdrücklich darauf hin: „Drum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiß sein und bei sich wohl erwägen, daß wir alle zugleich Priester sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sakramente haben.“ Doch der Bauernkrieg und die wiedertäuferische Bewegung, beide beflissen, alle kirchliche Rechtsordnung aufzulösen, gaben Anlaß, die kirchliche Notwendigkeit des Predigtamts stärker zu betonen.

Der höheren Organisation wies Luthers Ansicht, daß der Geistliche nur durchs Wort, nicht durch weltliche Gewalt regieren dürfe, die Richtung. Und daß die Obrigkeit (Fürst, Magistrat) zur Einführung des Evangeliums, zum Schutze der auf seiner Grundlage erwachsenen Ordnung berufen sei, fand ausdrückliche Anerkennung im Speyerer Reichsabschied (1526), der die Reformation mit der Landesgewalt verknüpfte und so die Teilung der evangelischen Bekenntnisgemeinschaft in landeskirchliche Kreise anbahnte. Der Weg zum landesherrlichen Kirchenregiment mit dem Fürsten als „Notbischof“ war unter des Reformators eigener Mitwirkung betreten. Im einzelnen vollzog sich die Entwickelung sehr verschieden. In Sachsen begannen auf Luthers Rat die Kirchenvisitationen, für deren erste schon 1527 eine kurfürstliche Instruktion herausgegeben wurde; sie hatte namentlich die Reform von Pfarr- und Schuldienst, das kirchliche Vermögen und die Aufsicht zum Gegenstande.

Als im Jahre 1529 der Kaiser und die mit ihm verbundenen Stände den Speyerer Abschied aufhoben, legte das evangelische Bewußtsein der Minderheit in der Augsburgischen Konfession vor Kaiser und Reich förmlich Zeugnis ab. Hier wie in späteren Bekenntnisschriften wurde als wesentlich zumal das Predigtamt betrachtet, in dessen Einrichtung die Kirche den Willen ihres Gründers und Meisters vollziehe. Das bischöfliche Regiment dagegen galt als eine zwar löb-

liche aber doch menschliche Ordnung, der man sich um des Friedens willen unterwerfen könne, wenn ihre Träger sich dem Evangelium zuwendeten und allem unchristlichen Zwang entsagten; nur in Brandenburg und Preußen fristete es noch einige Zeit das Dasein.

Für die Aufsicht über die Geistlichen wurden aus deren Mitte Superintendenten (ursprünglich Superattendenten genannt) bestellt, die wieder den Visitatoren unterstanden. Ihnen lag es ob, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Zeremonien zu wahren. Ferner hatten sie, in schwierigeren Fällen gemeinsam mit Amtmännern, Ortspfarrern und Gelehrten, die Ehesachen zu entscheiden. Da man aber hierfür nicht ohne ständige Behörden auskam, ward auf eigenes dringendes Verlangen der Geistlichen 1539 in Wittenberg ein Konsistorium aus zwei Theologen (Justus Jonas und Johann Agricola) und zwei Doktoren der Rechte (Kilian Goldstein und Basilius Monner) als oberste landesherrliche Verwaltungsbehörde in Kirchensachen geschaffen; ein folgenreiches Beispiel für die Verfassungseinrichtungen der benachbarten Länder.

So wurde, da die Rechtsordnung nun einmal dem menschlichen Wesen, auch in geistlichen Dingen, eignet, den lutherischen Protestanten die unsichtbare Kirche allmählich wieder mit dem äußeren Verbande einer sichtbaren umkleidet. Dies kündigte sich schon dadurch an, daß Luther die Bestellung der Geistlichen, die er 1535 als kirchenregimentliche Handlung in Wittenberg einführte und für die er 1537 ein Ordinationsformular verfaßte, nicht mehr (wie die Augsburgische Konfession) auf die einzelne Gemeinde, sondern auf die Kirche als Gesamtheit bezog. Ebenso in den Schmalkaldischen Artikeln (1538). Da klagt er über das Wesen der römischen Bischöfe, über ihre Larven und Gespenste unchristlichen Wesens und Gepränges, und meint: dennoch dürfe um deswillen die Kirche — die Eine heilige christliche der Gläubigen, die ihres Hirten Stimme hören — nicht ohne Diener bleiben. „Darum, wie die alten Exempel der Kirchen und der Väter uns lehren, wollen und sollen wir selbst tüchtige Personen ordiniren zu solchem Amt."

Das Streben nach einheitlicher Ordnung zeigt sich auch in der Behandlung des Kirchengutes. Viel davon war

durch Vereinfachung des Gottesdienstes entbehrlich geworden, und den Landesherren gab das manchen Anlaß, sich damit zu bereichern. Luther bestritt nun nicht, daß die Obrigkeit befugt sei, das Kirchenvermögen zur Verwaltung zu vereinigen und Ueberschüsse durch Einziehung (Inkameration) für weltliche Zwecke zu verwenden. Aber der Grundstock, die Vermögenssubstanz, blieb auch nach seiner Lehre Eigentum der Kirche und durfte ihr nicht entfremdet werden. Ja er zürnte über den Adel und die Scharrhansen auf dem Lande, über die gewaltigen Geschlechter und die Bürger in den Städten, die „gemeiniglich ein kleines Genießlein und eine arme Parteke und Bettelstück sehen und die Kirche berauben“, statt ihr zu geben und zu helfen. Die „Sünde derer so die Kirche spoliren, die geistlichen Güter zu sich reißen“, findet er schwer und unerträglich, ernstlicher Strafe Gottes sicher. Doch widerspricht er der kanonischen Meinung, daß das Kirchengut Gott gehöre, dem gemeinen Rechtsverkehr völlig entzogen und zu weltlichem Gebrauch unfähig sei.

Der heftigste Streit Luthers mit den Juristen entbrannte auf dem Gebiete des Eherechtes. Im Widerspruch zum kanonischen Recht erklärte er die Ehe für „ein äußerlich weltlich Ding“, verneinte mithin auch den Grundsatz von ihrer Unauflöslichkeit und wies die kanonischen Vorschriften über Ehehindernisse als „aus menschlichem Aberglauben erdacht“ zurück. Vor allem die ehehindernde Wirkung der Priesterweihe verwarf er (schon in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche) als „ein reines Menschenfündlein“, . . . „zumal wenn sie davon schwatzen, daß es sogar eine geschlossene Ehe trenne.“ Diese Meinung ward bekräftigt durch die Verbindung des abtrünnigen Mönchs mit der entlaufenen Nonne (Juni 1525). Und verschärft fand sie sich wieder in den Schmalkaldischen Artikeln (1538): „Daß sie die Ehe verboten und den göttlichen Stand der Priester mit ewiger Keuschheit beschwert haben, dazu haben sie weder Fug noch Recht gehabt, sondern haben gehandelt als die endechristlichen, tyrannischen verzweifelten Buben und damit Ursache gegeben, allerlei erschrecklicher, greulicher unzähliger Sünde der Unkeuschheit, darin sie denn noch stecken.“

Bei der Eheschließung unterschied das kanonische Recht Verlöbnis (sponsalia de futuro) und Eheabschluß (spon-

sialia de praesenti). Beides bedurfte nur der Willenserklärung der Heiratlustigen ohne weitere Erfordernisse; nicht kirchlich geschlossene Ehen hießen heimliche (matrimonia clandestina), galten aber als rechtmäßig. Luther erklärte nun jenen Unterschied (de praesenti und de futuro) in offenbarem Mißverständnis der kanonischen Vorschriften für „ein lauter Narrenspiel", legte dem Jaworte stärkere Wirkung bei als das kanonische Recht und kam zu dem Ergebnis: jedes Verlöbnis, das ohne Zusatz einer Bedingung erfolge, sei als Eheabschluß anzusehen. So setzte er Verlöbnis und Eheschließung einander gleich. Damit rief er nicht nur Verwirrung in Wissenschaft und Praxis, sondern unleugbar auch eine bedenkliche Trübung der sittlichen Begriffe hervor.

Zur Gültigkeit der Sponsalien verlangte er schlechthin Einwilligung der Eltern. Alter deutscher Sitte gemäß für die Eheschließung Oeffentlichkeit fordernd erklärte er heimliche Verlöbnisse für nichtig. Bei ihnen meinte er, lasse sich nicht dartun, „daß Gottes Wort dabei sei und solches befohlen und geboten habe"; denn nach 4. Mos. Kap. 30 hänge das Kindesgelübde vom Einverständnis der Eltern ab.

Die Juristen hielten gegen Luther, wie begreiflich, an den kanonischen Satzungen fest und erregten dadurch seinen Unwillen. Schon im Jahre 1536 sagte er einmal verdrossen: „Es haben mich die Bauern und rohen Leute, so nichts denn fleischliche Freiheit suchen, danach die Juristen, so allezeit unsern Sentenzen das Gegentheil sprechen, so müde gemacht, daß ich die Ehesachen von mir geworfen und etlichen geschrieben, daß sie es machen in aller Teufel Namen wie sie wollen; lasset die Todten ihre Todten begraben." Gustav Freytag hat also recht daran getan, den Spruch Luthers über die Landsknechts-Ehe Junker Georgs im Markus König (Ahnen Bd. 4, Kap. 13) ausdrücklich noch in die 1520er Jahre zu verlegen.

Wieder die Ehesachen (und darin hauptsächlich die Fragen des heimlichen Verlöbnisses, der Unauflöslichkeit und der Priesterehe in ihren Folgen für die Erbfähigkeit der Kinder) veranlaßten dann den Streit Luthers mit Hieronymus Schurf und andern Juristen im Jahre 1538. Die Worte, die der Reformator hier gegen die Männer des Rechtes sprach, gehören zu seinen heftigsten; und das will bei der Grobheit

der Streitschriften und Streitreden, wie sie damals gemeinüblich war und von Luther unzweifelhaft eher über- als unterboten wurde, schon etwas bedeuten. Er verbat sich jedes Dreinreden der Juristerei in Gottes Gebote, weil der Jurist, auch der gelehrte und tüchtige, wenn man ihn ad quintam essentiam destilliere (d. i. bis auf den Grund prüfe) nicht ein einziges davon auszulegen verstehe. Und in der Predigt am Sonntag Invocavit des Jahres 1539 brach er zürnend darob, daß man an der Wittenberger Hochschule die päpstlichen Dekrete lesen und verteidigen wolle, in die Worte aus: „Wir wollens nicht leiden, daß ihr unsere Kirche zerreißen sollt. Wollt ihrs aber thun, so thut's anderswo. Wir wollen des Papstesels Dreck nicht haben, freßt ihrs selber." Stärker noch klangen solche Töne in den Tischgesprächen jener Tage fort. Da geschah es wohl, daß er in seinem Zorne meinte: ein jeglicher Jurist sei entweder ein Schalk oder ein Esel, der nichts könne in göttlichen Sachen; ein Gesell, der sich von der Sau, seiner lieben Großmutter, möge predigen lassen; den das alte Sprichwort mit Recht einen bösen Christen schelte. Es wird den Jüngern des Rechtes kargen Trost bieten, daß sie ein andermal „die lieben Juristen" genannt werden, weil sie dem „Papstesel" durch ihren Widerspruch unbequem waren. Will man die schroffen und zum Teil gehässigen Aeußerungen nicht ungerecht beurteilen, so muß man freilich bedenken, daß die Gegner Luthern nicht bloß durch sachlichen Widerspruch, sondern auch durch unsanfte Rede gereizt hatten. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß es des zurückhaltenden Schurfs Verdienst war, wenn für diesmal noch der öffentliche Bruch der juristischen mit der theologischen Fakultät vermieden wurde.

Kein glücklicher Stern leuchtete den Reformatoren bei ihren Ratschlägen in dem häßlichen Handel wegen der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen (1539). Hier steht man vor einem der schwersten Aergernisse der deutschen Reformation, das auch Luthern peinliche Vorwürfe gebracht hat.

Zu argem Zwiste führten dann nochmals die Ehesachen in den Jahren 1544/45. Der Student Kaspar Beyer war ein heimliches Verlöbnis eingegangen, wollte es aber zu Gunsten einer neuen Verbindung lösen. Das Konsistorium

entschied, daß das ältere Verlöbnis, obschon heimlich, ihn binde. Luther sah in dieser Entscheidung „eitel Teufelsgespenst und Getrieb, dahin gerichtet, daß der leidige Papst mit seinen Greueln der Verwüstung wieder in unserer Kirche sitzen möge“. Wiederum wie 1539 hielt er eine starke Predigt, in der gegen die „garstigen“ Juristen harte Worte fielen, weil sie den Papst und den Erzbischof von Mainz in der Kirche wollten regieren lassen. Und feierlich, schier im Bannbullenstile seines römischen Widersachers, verkündete er — wie sehen wir ihn da leibhaftig vor uns, den streitbaren Mann —: „Ich Martin Luther, Prediger dieser Kirche Christi, nehme dich heimlich Gelübd und den väterlichen Willen, so drauf gegeben, samt dem Papst und dem Teufel, der dich gestiftet hat, kopple euch zusammen und werfe euch in den Abgrund der Hölle, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!“ So erreichte er denn wirklich, daß des Kurfürsten endliche Entscheidung in seinem Sinne ausfiel. Auf solche Streitigkeiten sind, wie sich in Schriften, Predigten und Gesprächen deutlich verfolgen läßt, Luthers erbitterte Klagen über die Juristen hauptsächlich zurückzuführen. Sein Sieg in der Beyerschen Sache aber war teuer erkauft: sein alter Freund Schurf war in einen unversöhnlichen Gegner verwandelt; Amsdorf, der Naumburger Bischof, war mit Melanchthon zerfallen und suchte Luthern gegen ihn aufzuwiegeln; mit dem witzigen Agricola war ein unbestreitbar schädliches Glied in den Wittenberger Kreis aufgenommen; der sanfte Magister Philippus klagte in einem Briefe an seinen Freund Camerarius: der Wittenberger Perikles sei zum Gerber Kleon geworden; Luther selbst aber fühlte die Zahl seiner Gegner zunehmen und riet der Frau Käthe, nach seinem Tode Wittenberg zu verlassen, weil die vier Elemente (damit meint er die vier Fakultäten) sie auf die Dauer dort nicht dulden würden.

Vom Kirchenrechte nehmen wir damit Abschied. Dem kanonischen Rechte, soweit es nicht Kirchenrecht war, werden wir nachher noch einmal begegnen.

Auf die Frage, wie Luther zum römischen Rechte stand, ist die Antwort einfacher. Man kann kurzweg sagen: Seine Abneigung galt nicht diesem Rechte, sondern den in Formelkram verkommenen Juristen. Das römische Recht

schätzte er hoch, vielleicht beeinflußt durch Melanchthon, der es gründlich kannte und oftmals lobt. Er zog es sogar dem sächsischen Rechte vor und meinte, es sei am besten, wenn gemeine kaiserliche Rechte durchs ganze Land gingen und gehalten würden. Das römische Recht „befasse eine Weisheit der alten Heiden in sich, dergleichen alle Juristen der Gegenwart, wenn man sie in einen Kuchen backte, und alle Weisen, wenn man sie in einen Trank braute, nicht hervorbringen könnten". Und die „alten feinen Juristen" der Römer nennt er in seiner schönen gedanken- und bilderreichen Auslegung des 101. Psalms, diesem trefflichen Regentenspiegel, Propheten fürs weltliche Reich, die Gott den Heiden gegeben habe, gleichwie die Propheten und Apostel der Heiligen Schrift den Weg zum ewigen Gottesreiche lehren sollten. Wer hätte dem fremden Rechte höheres Lob gezollt? Ueberhaupt wäre es ein Irrtum, wenn wir Luthern zu den bewußten Förderern der auf unserem Heimatboden gewachsenen Satzung zählen wollten. — Ingrimmig fuhr er drein gegen die Männer des Rechtes, zumal gegen die Fürsprecher (Advokaten). Besonders brandmarkte er ihre leidige Kunst, die Sachen in die Länge zu ziehen: „Wohlan, spricht ein solcher Jurist, ein böser Christ, ich will soviel thun als ich kann; ich wills wohl aufziehen und in die Harre spielen, da ichs ja nicht erhalten kann. Könnt Ihr das thun? fragt jener (der Klient). Ja, spricht er, wohl zehen Jahre und wohl länger; aber Ihr müßt mir dieweil ein zehen Thaler auf die Hand geben. Wollt Ihr das thun, so zählet her." (Vorschuß also!) Mit solchen Vorwürfen war Luther wie sein Mitkämpfer Ulrich von Hutten und wie sein Gegner Murner, ein Dolmetsch der Volksstimmung. Und seine Klagen über gewissenlose Formalisierung des Rechtes waren wohlbegründet. Sie werden von Ulrich Zasius, einem gewiß sachkundigen und glaubenswerten Zeugen, vollauf bestätigt. Während die Pfleger des Rechts beschränkt und stumpf im Formelwesen erstarrt waren, verloren sich seine Lehrer in unfruchtbare Künsteleien, zerbrachen sich z. B. den Kopf darüber, ob wohl das Testament des Lazarus (wenn er eins errichtet hätte) nach seiner Auferweckung noch würde gegolten haben. In den Tischreden findet sich einmal eine treffliche Absage an derlei törichtes Beginnen: „Eine jegliche Kunst,

beide in Haus- und Weltregiment, so nur mit Spekuliren umgehet und nicht ins Werk bracht wird, ist verloren und taugt nichts." Die Heilung des Uebels suchten Luther und die andern Reformatoren nicht mit den stürmischen Volksmännern in der Beseitigung des fremden Rechts, sondern in der Reinigung und Vertiefung des Rechtsstudiums und in der Hebung des Juristenstandes. Goldene Worte, noch heute beherzigenswert, hat er über Vorbildung, Beruf und Pflichten der Rechtshüter gesprochen. Seinem Scharfblick entging nicht, wie wichtig es ist, daß ein guter Jurist im Texte der Gesetze wohlgeübt sei, allermeist aber praktisches Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens und Gerechtigkeitssinn hegen müsse. Und für alle Zeiten wird sein Wahrwort gelten, daß die Vernunft der Rechte Meisterin bleiben muß.

Forschen wir bei Luther nach einer grundsätzlichen Gesamtauffassung von Ursprung und Wesen des Rechts, so finden wir sie zuerst entwickelt in seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit. Sie könnte dem, der mehr auf die Worte mancher Stellen, als auf den Zusammenhang des Ganzen achten wollte, an die Lehre des Kirchenvaters Augustinus anzuklingen scheinen. Dieser betrachtete schlechtweg den Staat als eine Ausgeburt der Sünde, wies den Christen auf das Reich Gottes als sein eigentliches Vaterland hin und fand es bezeichnend, daß die Stadt- und Staatengründer Kain und Romulus Brudermörder gewesen seien. Aeußerlich scheinbar in manchem ähnlich, aber durchweg viel milder, von gesunder Weltlichkeit beeinflußt und innerlich von Augustins Betrachtungsweise losgesagt, ist die Anschauung Luthers: „Wenn alle Welt rechte Christen, d. i. rechte Gläubige wären, so wäre kein Fürst, König, Schwert noch Recht noth noch nütze; denn wozu sollte es ihnen, dieweil sie den heiligen Geist im Herzen haben? . . . Sintemal aber alle Welt böse und unter tausenden kaum ein rechter Christ ist, würde eins das andere fressen, daß niemand könnte Weib und Kind ziehen, sich ernähren und Gott dienen. Darum hat Gott das weltliche Regiment verordnet, welches den Unchristen und Bösen wehret, daß sie äußerlich Frieden halten müssen und stille sein ohne ihren Dank."

Luther betrachtet, wie schon diese Probe zeigt, das Leben wesentlich und ausschließlich von dem Gesichtspunkte der aus

religiöser Wurzel stammenden, der christlichen Sittlichkeit. Gottes Gebot ist die höchste Norm. Und als ein durch die Sünde notwendiges Hilfsmittel zur Sittlichkeit erscheint ihm das Recht. Der Mensch ist „eine böse fahrende Habe". „Die Gesetze, die von zeitlichen Gütern sagen, hat Gott allermeist um der Bösen willen gesetzt, daß sie nichts ärgeres thäten. Darum sind solche Gesetze nur Wehrgesetze, mehr denn Lehrgesetze." „Fürsten und Herren sind Gottes Stockmeister und Henker; denn es ist ein großer Herr, unser Gott, darum muß er auch solche edle, reiche, hochgeborene Henker und Büttel haben."

Luther mahnt zwar, wie wir schon vernahmen, daß man die beiden Regimente (das eine, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft) nicht ineinander menge, sondern jedes in seinem Bereiche gewähren lasse. Aber diese Scheidung bezieht sich nur auf die Mittel und Wege des Wirkens, nicht auf das letzte Ziel; dieses soll für beide dasselbe sein.

„Gesetz" ist bei Luther fast immer das Gesetz im moralisch-theologischen Sinne des neuen Testaments: das an den Menschen von außen herantretende, fordernde und treibende Sittengebot, zu dem der Mensch sich wegen seiner sündigen Verderbtheit kein Herz fassen kann und das daher drohen und schrecken muß. „Durchs Gesetz will Gott die gottlosen, wilden, rohen Leute von Sünden und Lastern abhalten und schrecken, desgleichen die hoffärtigen Heuchler und Werkheiligen lehren, daß sie gnug und übrige Werke vorgeschrieben haben, die man thun soll, von Gott ernstlich befohlen... Das Evangelium tröstet die Traurigen und Betrübten" ... „Ein Gottloser gläubet die zehn Gebote Gottes nicht, ein Gottloser gläubet den Gesetzen nicht." „Das Gesetz ist ein rechter Labyrinthus, das die Gewissen nur verwirret und verstrickt; und die Gerechtigkeit des Gesetzes ist ein Minotaurus, weder Hund noch Röde, d. i. ein lauter Gedicht oder Fabel, das zur Seligkeit nicht führet, sondern ziehet und schleppet nur zur Hölle zu, ist Gottes Historie." „Gesetz ist alles, was nicht Gnade ist, es gehöre gleich zum weltlichen Regiment als Judicialia (Gerichtshändel) oder zur Kirchenordnung als Ceremonialia (Förmlichkeiten) oder zun zehn Geboten und haben Namen, wie es wolle." Doch verwendet Luther das Wort „Gesetz" auch bisweilen mehrdeutig in weitrem Sinne. So wenn er

im Gespräch einmal sagt: „Ich wollte gern die Gesetze unterscheiden, denn es ist 1. Gottes Gesetz, 2. das natürliche, 3. das kaiserliche, 4. das Landrecht. Das göttliche ist gemein; das natürliche Gesetz ist, das allen Menschen ist eingepflanzt; das kaiserliche ist die Polizei und weltlich Regiment; das vierte ist Stadt- und Landrecht, so eines jeden Landes oder Stadt eigen ist."

„Gerechtigkeit" hat bei Luther in der Regel nichts mit weltlichem Recht, überhaupt mit irdischem Wesen, zu schaffen. Der Begriff gehört dem Gebiete des Glaubens an und bezieht sich auf das Verhältnis des Menschen zu Gott: „Das Gesetz dienet zur Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, in keinem Stück gar nichts ... Es ist nur um der Uebertretung willen gegeben, daß man die Sünde und unsere verderbte Natur daraus erkenne, auf daß den Leuten bange werde nach Christo; äußerlich dienets nur allein zur Polizei, Zucht und Ehrbarkeit." „Die substantialis justitia, Hauptgerechtigkeit, ist die Gerechtigkeit des Glaubens; die accidentalis, zufällige Gerechtigkeit, sind die Gaben; Gott aber krönet nichts denn nur seine Gaben. Weil nun die Haupt- und selbstwesende Gerechtigkeit nichts ist, so ist auch die zufällige nichts. Meine formalis justitia, die gewisse, beständige, vollkommene Gerechtigkeit, daran kein Mangel noch Fehl ist, sondern ist wie sie vor Gott sein soll, dies ist Christus, mein Herr."

„Recht" ist in Luthers Sprachgebrauch oft, ja meistens, mit Gesetz gleichbedeutend: „Recht ist, was Gott wohlgefällt." Wir verstehen also, wie er vom „geistlichen Recht des Evangelii" sprechen konnte, und wie vorsichtig man sein muß, wenn man aus seinen Schriften und Reden belegen will, ob er ein Kirchenrecht oder eine Kirche ohne Recht gewollt habe.

Einteilungen des Rechts und besondere Bezeichnungen für einzelne seiner Zweige finden sich bei Luther oft in unverkennbarer Anlehnung an den Sprachgebrauch der Sammlungen weltlichen und geistlichen Rechts, deren Anfangsabschnitte überall davon handeln. Doch verwendet er die Begriffe und Namen auch auf seine Weise je nach dem besondern Zusammenhange, immer geneigt, den religiösen Zweck zu betonen, auf den es ihm ankam. „Das natürliche Recht lehret, wie man sich in diesem Leben halten soll, beide gegen Gott

und Menschen, soviel den äußern Wandel und die Sitten belangt, — verbeut, was böse und unrecht ist, gebeut, was gut und recht ist." Als Zweck der Rechtsordnung betrachtet Luther, aller Art von Sünde, soweit sie äußerlich hervortritt, zu wehren. Sie soll dazu helfen, daß man dem Nächsten nichts Böses tue, soll aber auch anhalten zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott. Wohl ist „Ketzerei ein geistliches Ding, das man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, mit keinem Wasser ertränken, dem man nimmermehr mit Gewalt wehren kann." Doch soll die Obrigkeit keine falsche Lehre dulden, wenn sie nicht „aus Gottes Dienerin des leidigen Teufels in der Hölle leibeigner Knecht" werden will.

Bezeichnend für Luthers Denkweise in Händeln um Geldeswert war sein Verhalten bei dem Rechtsfalle des Berliner Bürgers und Handelsmanns Hans Kohlhase, dem Heinrich von Kleist den Vornamen Michael und die Unsterblichkeit gegeben hat. Kohlhase kämpfte einen Kampf ums Recht wider den kursächsischen Junker von Zaschwitz und dessen Bauern. Man hatte ihm an der Straße zwischen Wittenberg und Leipzig zwei Pferde als gestohlen in Beschlag genommen. Er prozessierte deswegen seit 1532 — in einer Zeit großer Rechtsunsicherheit — ohne Erfolg und wurde schließlich darob zum Räuber und Mordbrenner, indem er mit seinen Leuten kursächsisches Gebiet überfiel, auch das märkische Heimatland, obwohl dessen Regierung für den Untertanen eintrat, befehdete; im März 1540 ward an ihm in Berlin die Todesstrafe durch das Rad vollstreckt. Im Begriffe durch Eigenmacht das Recht zu suchen, das ihm der Landvogt weigerte, wandte sich Kohlhase im Jahre 1534 um Rat an Luther. Der antwortete freundlich, warnte aber dringend vor Selbstrache und eigenem Richten, weil man damit den Teufel zu Gevatter bitte, und riet: zu tun, was mit Recht ausgeführt werden könne, — wenn das nicht zum Ziele führe, lieber Unrecht zu leiden; Gott meine es dabei nicht böse und könne es redlich in anderem wieder erstatten.

Luther schätzt das Recht, schon weil es göttlichen Ursprungs sei, nicht gering. Ja er sagt: „Nach dem Evangelio und geistlichen Amt ist auf Erden kein besser Kleinod, kein größerer Schatz, kein reicher Almosen, kein schöner Stift, kein feiner Gut, denn Obrigkeit, die das Recht schaffet und

hält.“ Aber wenngleich die Quelle göttlich ist, die jeweilige Rechtsordnung, der Ursprung ihrer einzelnen Vorschriften, ist menschlich: „Weltlich und kaiserlich Recht ist anders nicht, denn was menschliche Vernunft aus dem natürlichen Gesetze spinnt, schleußt und ordnet . . . Weltlich Recht ist ein schwach, gering, unrein Recht, das kümmerlich den zeitlichen Frieden und des Bauchs Leben erhält.“ Und die Juristen, sagt er, „disputiren nur von Dreckhändeln, vom siebenten Gebot und dergleichen zeitlichen Dingen.“ Ueberschwenglich scheint es daneben, wenn er ein andermal zugesteht: „Gleichwie ein frommer Theologus und rechtschaffener Prediger in Christi Reich Gottes Engel, ein Heiland, Prophet, Priester, Hausknecht und Lehrer heißt, also möchte man einen frommen Juristen und treuen Gelehrten im weltlichen Reich des Kaisers wohl Prophet, Priester, Engel und Heiland heißen.“ Aber gemach: wir dürfen nicht vergessen, daß der fromme Jurist nach Luthers Meinung ein wunderseltener Vogel ist, ein „Monstrum, Wundertier, . . . er muß ein Bettler sein und wird von andern Juristen für aufrührisch gehalten.“

Bestimmend für Luthers Aeußerungen zu den einzelnen Fragen des Privatrechts (Bürgerlichen Rechts) waren vorzugsweise seine rechtspolitischen und volkswirtschaftlichen Ansichten.

Der von ihm betonte Erziehungszweck des Rechts bringt es mit sich, daß den Rücksichten der Billigkeit breiter Raum gegönnt werde: „In allen Sachen soll man mehr sehen auf Billigkeit, denn auf streng und scharf Recht. Doch soll man gleichwohl in solcher Milderung fleißig zusehen, daß unter solchem Scheine nicht wider Recht etwas gehandelt werde. Judex sit juris dispensator, non dissipator (d. i.: Uebe Weitherzigkeit, Richter, nicht Willkür). Denn was wider natürliche und göttliche Rechte ist, darinnen soll kein Dispensiren zugelassen werden. Wo du der Liebe und Natur Recht aus den Augen thuest, wirst du es nimmermehr so treffen, daß es Gott gefalle, wenn du auch alle Rechtsbücher und Juristen gefressen hättest, sondern sie werden dich nur irre machen, je mehr du ihnen nachdenkst. Ein rechtes, gutes Urtheil das muß und kann nicht aus Büchern gesprochen werden, sondern aus freiem Sinn daher, als wäre kein

Buch. Darum gehört zu einem Juristen ein frommer Mann, der fleißig bete und sage: Lieber Gott, ich soll das Recht sprechen, hilf daß ich nicht fehle noch jemand zu nahe sei." — Gütlichen Vergleich empfiehlt Luther besonders: „Besser als die Juristen rathen lassen, ist es, daß man Arbitros, Theidigungsleute oder gute Freunde handeln und schlichten lasse, so ists alsdann Recht und Friede. Denn so spitzig gewiß wird kein Recht nimmermehr erfunden werden, das alle Zufälle und Umstände fassen möge." — Vom Formenwesen im Rechte dachte der Verfechter der Billigkeit gering. Es wird heute wohl nirgends mehr geleugnet, daß er darin, wie es der Kampf mit sich bringt, sehr weit, ja zu weit gegangen ist und der verwerflichen einseitigen Aeußerlichkeit seiner juristischen Zeitgenossen eine kaum minder einseitige Innerlichkeit entgegengesetzt hat. Fast wäre die Geringschätzung der Rechtsformen nach Luthers Tode den Hinterbliebenen zum Nachteil ausgeschlagen. Es fand sich, daß sein unterm 6. Januar 1542 errichtetes Testament „von Zierlichkeiten und Solennitäten, so die Rechte erforderten, mangelhaftig war"; aber eine auf Bitten der Witwe erlassene kurfürstliche Bestätigung heilte den Mangel und sicherte dem letzten Willen Dr. Martins die Anerkennung und Verwirklichung.

Seinen Ursprung hat das Recht, wenn es auch durch die Sünde notwendig geworden ist, vom Vater aller Dinge: „Die Rechte sind von Gott gegeben." Er ist der Stifter des natürlichen Rechts, der dem Menschen „dies Licht geschaffen und ins Herz gepflanzet hat". Niederschlag des natürlichen Rechts sind die „beschriebenen, gesetzten Rechte, so ihre Umstände haben und aus bewährlichen und vernünftigen Ursachen also geordnet sind"; ihre Stifterin ist die Obrigkeit.

Eine bestimmte Form und Ausgestaltung des Rechts fordert das Evangelium nicht. Daher genügte Luthern, daß unter dem geltenden Rechte der Glaube und die Liebe bleiben könne. Freilich klagte er über den heillosen Rechtszustand seiner Zeit: auch das weltliche Recht sei eine Wildnis worden. „Wiewohl es viel besser, künstlicher und redlicher ist als das geistliche, an welchem außer dem Namen nichts gutes ist, so ist sein doch auch viel zu viel worden . . .

Wollte Gott, daß wie ein jegliches Land seine eigene Art und Gaben hat, es also auch mit eigenen kurzen Rechten regiert würde, wie sie regiert gewesen sind, ehe solche Rechte erfunden wurden, und noch ohne sie viele Lande regiert werden! Die weitläufigen und fern gesuchten Rechte sind nur Beschwerung der Leute und mehr Hinderniß denn Förderung der Sachen.“ Also dasselbe Ziel, das später König Friedrich dem Großen vorschwebte, als er die Vorarbeiten zum Preußischen Allgemeinen Landrechte befahl.

Wie es überall Luthers Weise war, von innen nach außen zu wirken, so wollte er auch die Rechtsordnung sich aus dem Wesen der Dinge, nach dem Bedürfnisse von Volk und Zeitalter, nach lebendiger Ueberlieferung und Sitte, ohne hastige Eingriffe von außen, entwickeln lassen. Er ging ja darin so weit, daß er, besonders im Anfange seines reformatorischen Auftretens, oft jede Aenderung des überkommenen kirchlichen Zustandes auf dem Wege äußerer oder vollends gewaltsamer Neuerungen ablehnte: es werde sich, wenn nur das Wort Gottes frei gelehrt werde, alles von selbst machen. „Sensim et paulatim“ (sacht und behutsam) soll die Losung des Gesetzgebers sein. An dem Schnell- und Massenbetriebe, den unsere modernen Gesetzfabriken bisweilen entfalten, hätte er sich also nicht erfreut. Neue Ordnungen, meint er, könnten besser, nachdem sie sich tatsächlich schon gestaltet, schriftlich festgestellt werden, als vorher; nicht das geschriebene Gesetz, sondern das Leben habe gestaltende Kraft. Dem Gewohnheitsrechte war er geneigt, sehr zum Unterschiede von den Lehrern des kanonischen Rechts, die es mit abgünstigem Mißtrauen auf Kain und Nimrod zurückführten.

Das Recht verliert seine Geltung, sobald es sich ausgelebt hat, seine Wurzeln nicht mehr im Boden des Lebens haften: „Ordnung ist ein äußerlich Ding. Sie sei, so gut sie will, so kann sie zum Mißbrauch geraten; dann aber ists nicht mehr ein Ordnung, sondern ein Unordnung.“ Wer gedächte dabei nicht der Worte, die Goethe seinen Mephisto zum Schüler sagen läßt: „... Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“ ...? — Da das heute uns so selbstverständlich klingt, mag daran erinnert werden, daß Luther mit solchen Gedanken über die Entwickelung des Rechts seiner

Zeit weit vorausging. Erst die geschichtliche Rechtsschule im 19. Jahrhundert hat planmäßig ausgebaut, was wir bei ihm in den Grundzügen angedeutet finden.

Von den Grenzen der Rechtsgebote hat Luther eine klar gezeigt: Wo das Gewissen mit dem Recht in Widerstreit gerät, muß das Recht weichen. „Denn das Recht ist ein zeitlich Ding, das zuletzt aufhören muß, aber das Gewissen ist ein ewig Ding, das nimmermehr stirbt." Und „es ist besser, Leib und Gut im Rechte verwirret lassen, denn das Gewissen und die Seele"

Die Geltendmachung des Rechts legt Luther nicht in die Hände der kirchlichen Gewalt, sondern der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert trägt. Daraus folgt ihm auch die grundsätzliche Verneinung des Rechts zur Selbsthilfe, wie er sie im Kohlhasischen Falle nachdrücklich aussprach. Wie er es mit dem Widerstande gegen die Obrigkeit, besonders gegen Kaiser und Reich, gehalten habe, müssen wir nachher noch besonders betrachten.

Bekannt ist, wie scharf er in Wort und Schrift gegen den Wucher vorging; auch gegen den häufig in Gesellschaft damit genannten Geiz sprach er oft und eindringlich. Zu beherzigen, wenngleich nicht überall durchzuführen, sind seine Ratschläge über Wiedererstattung unrechten Gutes. Höchste Beachtung verdient, daß er, der Gesetzgebung weit vorauseilend, schlechthin und allgemein Bestrafung des Nachdruckers fordert, den er den Dieben und Straßenräubern vergleicht; eine geniale Ankündigung des später als geistiges Eigentum bezeichneten, heute als Ausfluß der Persönlichkeit wissenschaftlich anerkannten Urheberrechts, das erst dem 19. Jahrhundert seinen gesetzgeberischen Ausbau verdankt. Aehnlichen Erwägungen entsprang seine Ansicht über das Briefgeheimnis. Auch für den Eid, für das Zeugnisweigerungsrecht der Seelsorger, Aerzte und Rechtsberater hat er wohldurchdachte Regeln gegeben.

Ziehen wir aus seinen Aeußerungen über Fragen des Verkehrsrechts die Summe, so könnte uns das Ergebnis befremden, wenn wir uns nicht schon darauf vorbereitet hätten: Luther steht tatsächlich im wesentlichen auf dem Boden des kanonischen Rechts, so sehr er es auch sonst bekämpft und — irrigerweise allzusehr in Bausch und Bogen —

grundsätzlich ablehnt. Dies erklärt sich zur Genüge aus dem großenteils germanischen Ursprung und Charakter der im kanonischen Recht enthaltenen weltlichen Satzungen, die vielfach noch im heute geltenden Rechte dauern. Sie mußten ja nach dem Sinne des Mannes sein, der sein Leben lang dem Hochgebote folgte: „Für meine Deutschen bin ich geboren, ihnen will ich dienen.“

Der Erziehungszweck, den Luther dem Rechte zuweist, hätte es für sich allein schwerlich gerechtfertigt, von Fürsten und Herren, wie er's öfter tut, als von Gottes Stockmeistern und Henkern zu sprechen. Er dachte bei diesen Worten, wie volkstümliche Auffassung so häufig bei dem Worte „Recht“, vorzugsweise an das Strafrecht. Erinnert doch Justitias Schwert an die Strafgewalt. Seine Gedanken darüber sind schlicht und klar: Abschreckung der Bösen, Schutz der Frommen, das ist seine Strafrechtstheorie, sein Leitgedanke für der Strafe Grund und Zweck. Gar deutlich hat er sich vielerorten darüber geäußert. „Die Welt ist des Teufels Braut, ... der Teufel ist ihr Abt ... Zorn ist jedermann verboten ohne der Obrigkeit. Die Obrigkeit muß den Pöbel, Herrn Omnes (Alle), treiben, schlagen, würgen, henken, brennen, köpfen und radebrechen, daß man sie fürchte und das Volk also in einem Zaum gehalten werde ... Das Herz kann nicht an dem Gesetz hangen, — ist ihm ganz zuwider. Derhalben, wenn keine Strafe folgte, so würde in der Welt nichts sein denn Mord, Ehebrechen, Dieberei, Räuberei, Todtschlag, und würden alle Laster überhand nehmen, daß niemand vor dem andern sicher wäre. Aber so die Obrigkeit da ist und straft die Sünde, solche grobe Knoten, so muß der Pöbel einhalten, darf nicht frech herausfahren. Also ist es nöthig, daß die Treiber des Gesetzes über dem Volk halten und den rauhen ungezogenen Herren Omnes zwingen und treiben, wie man die Schweine und wilden Tiere treibet und zwinget ... Den Djeb hängt man an den lichten Galgen, so ist man vor ihm befriedet; dem Todtschläger thut man sein Recht auf dem Rabenstein, so hat man Ruhe vor ihm, dann wird er nicht mehr hauen und stechen.“ Der Thüringer Bauernsohn war also erklärter Anhänger der Abschreckungstheorie; die Besserungstheorie lehnte er ausdrücklich ab, weil der Menschen Art von der Strafe keine Besserung

hoffen lasse: „sie kehret sich nichts daran, sie prallet und billet dawider". Die Neigung zu harten Strafen teilte er mit seinen Zeitgenossen und ihren Gesetzen, der Bambergischen Halsgerichtsordnung (Bambergensis) von 1507 und der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina) von 1532.

Wo von Luthers Meinung über die Grundlagen des Strafrechts die Rede ist, darf seine Streitschrift gegen Erasmus, „Vom verknechteten Willen" (De servo arbitrio, 1525) nicht unerwähnt bleiben. In der heutigen Strafrechtswissenschaft gehört zu den wichtigsten Lehrgegensätzen der zwischen Deterministen und Indeterministen. Jene verneinen schlechthin die Willensfreiheit, die diese in gewissen Grenzen bejahen, und lassen den Willen des Menschen durch die auf ihn wirkenden Beweggründe aus Innen- und Außenwelt mechanisch zu seinem Ziele treiben. Unter die Deterministen pflegt man — neben Augustin, Thomas von Aquino und vielen andern Theologen — auch Luther zu rechnen, weil er lehrt: „Wer des Menschen freien Willen verteidigen will, daß er etwas in geistlichen Dingen vermöge und mitwirken könne auch nur im geringsten, der hat Christum verleugnet . . . Der freie Wille ist nichts, . . . ist des Teufels Gefangener." — Aber wir dürfen eben nicht überhören: „in geistlichen Dingen". Luther verficht damit nur den Glaubenssatz, daß der Christ auf Gottes Gnade angewiesen sei: „Der freie Wille ist nichts und der Glaube ist alles." Er selber wäre der letzte gewesen, der die Verantwortlichkeit für Missetat hätte in Zweifel ziehen, die Möglichkeit wahrer Strafe hätte verneinen wollen. Erkennt er doch anderswo wiederholt ausdrücklich an, daß er an der Freiheit der Entschließung in weltlichen Dingen, etwa bei Verkehrsgeschäften des täglichen Lebens, nicht zweifle. Und der 18. Artikel der Augsburgischen Konfession scheidet genau nach Augustins Lehre: „Wir bekennen, daß in allen Menschen ein freier Wille ist, denn sie haben je alle natürlichen angeborenen Verstand und Vernunft. Nicht, daß sie etwas vermögen mit Gott zu handeln, als Gott von Herzen lieben und fürchten; sondern allein in äußerlichen Werken dieses Lebens haben sie Freiheit, Gutes und Böses zu wählen: Gut, meine ich, das die Natur vermag, als auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zu trinken oder nicht, ein Weib zu nehmen, ein

Handwerk zu treiben und dergleichen etwas Nützliches und Gutes zu thun, welches aber doch ohne Gott nicht ist noch bestehet, sondern alles aus ihm und durch ihn ist. Dagegen kann der Mensch auch Böses aus eigener Wahl vornehmen, als vor einem Abgott niederzuknieen, einen Todtschlag zu thun."

Zum Schluß noch ein Blick auf des Reformators Stellung zum Staatsrechte. Da können wir uns mit Nachlese und Zusammenfassung begnügen.

Zu seinen Ansichten über Beruf und Bereich der weltlichen Obrigkeit ist nur nachzutragen, was er vom Widerstande gegen diese gedacht hat. Er verneinte die Befugnis dazu grundsätzlich, anfangs auch in dem besonderen Anwendungsfalle, wo die Frage brennend wurde: für das Verhältnis der Reichsstände zum Reichsoberhaupt. Sollten die protestantischen Landesfürsten, wenn sie der Kaiser zur Unterwerfung zwingen wollte, Gewalt mit Gewalt abwehren dürfen? Darauf kam es an. Luther teilte mit seinem Volke die ehrfürchtige Scheu vor der Kaiserlichen Majestät, vor dem „jungen edlen Blut von Oesterreich". Der Grenzen seiner Befähigung sich bewußt und bescheiden in der Gewißheit, kein Staatsmann zu sein, empfand er Grauen vor eines Bürgerkrieges Schrecken. „Ehe man in Deutschland eine neue Weise des Reichs anrichtete, wäre es dreimal verheeret." Erst nach langen bangen Zweifeln und gewissenhafter Prüfung der Gründe für und wider entschloß er sich, den Widerstand gegen kaiserliche Uebergriffe gut zu heißen, nachdem die Gutachten der Juristen ihn überzeugt hatten, daß es wirklich so Rechtens sei. Und als (1538) die Gefahr bewaffneten Zusammenstoßes zwischen dem Kaiser und dem Schmalkaldischen Bunde wuchs, meinte er schließlich, der letzten Bedenken ledig: daß ein Vater Weib und Kind gegen öffentlichen Mord schützen müsse, sei schon im Naturrechte begründet; übe der Kaiser unrechte Gewalt, so stehe er einem Mörder gleich.

Fruchtbar und nachhaltig hat Luther auf Staat und Staatslehre gewirkt. Während im byzantinischen Reiche das Streben nach der Verbindung von Staat und Kirche zur Knechtschaft der Kirche im Staate geführt hatte, war im weströmischen Reiche das entgegengesetzte geschichtliche Er-

gebnis, das Gebilde des Kirchenstaatstums, erblüht. Durch Pipins Schenkung (755) zu weltlichem Besitze gelangt beanspruchte der Statthalter Christi für die Leitung seiner Herde Formen und Mittel staatlicher Herrschaft. Karl der Große freilich nahm sein Hoheitsrecht über die Kirche aus keines Mittlers Hand, sondern gerades Wegs aus göttlicher Vollmacht. Und nach ihm übten Otto I. (936—973) und Heinrich III. (1039—1056) durch eigene Kraft und päpstliche Schwäche die volle Herrschaft über die abendländischen Bekenner des Menschensohnes. Aber seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts wurde von den Päpsten das umgekehrte Verhältnis der Kirche zum Staate als allein richtig verkündigt, erstrebt und durchgesetzt: Die ganze Menschheit samt ihren Staatsgebilden wohnt im Schatten der Kirche, deren Oberhaupt seine zugleich priesterliche und königliche Macht unmittelbar von Gott genommen hat; jede Gewalt, welcher Art sie auch sein möge, ist abgeleitet von der Allgewalt des dreifach gekrönten Priesters. Diesem politischen Systeme der kirchlichen Weltherrschaft galt das ganze Leben der Christenheit als festgeordnete Einheit: Staat und Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kunst, alle Berufe der Menschen empfingen ihre sittlichen Gesetze aus den Händen der Kirche. Sie war der allumfassende Universalstaat, Gottes Staat; der weltliche Staat dagegen das Reich des Fleisches, ohne eigenen sittlichen Zweck, vor der göttlichen Macht nur gerechtfertigt, wenn er ihrem obersten irdischen Verwalter in der ewigen Stadt, dem Schiedsrichter des Erdkreises, den starken Arm zum Dienste lieh. Das weltliche Schwert unter, nicht neben dem geistlichen, so verkündete es die denkwürdige Bulle „Unam sanctam" (1302). Wohl hatte kein starker Staat des Mittelalters sich diesen Ansprüchen ganz gefügt, der Sachsenspiegel (1230) sie sogleich in seinen Eingangsworten nachdrücklich abgelehnt; in der Wissenschaft konnte sich ihr Ansehen nicht unbestritten behaupten, seit Dante (1265—1321) und Marsilius von Padua (1270—1335) sie mutig bekämpft hatten. Völlig überwunden aber hat sie erst Luther, indem er den Satz „Geistliche Gewalt ist über der weltlichen", diese starke Mauer der Romanisten, in Trümmer warf, die Volksgenossenschaft als eine selbständige Ordnung Gottes neben der Glaubensgemeinschaft anerkannte, berechtigt

und verpflichtet, eigenen sittlichen Lebenszwecken nachzugehen. Damit war, nach Treitschkes treffendem Worte, der Staat für mündig erklärt, das politische Leben der Völker mit einem neuen Gedanken befruchtet, der fast noch weiter in die Welt hinaus wirkte als die Reformation der Kirche. Noch ehe Luthers Jahrhundert zu Ende ging, begründete Bodinus den Gedanken der Souveränität, der seitdem zum wissenschaftlichen Besitzstande der Staatslehre gehört. Und so waren die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Staaten Europas fortan zu einer neuen freien Gesellschaft verwuchsen, in der sich ein auf Bedürfnisgemeinschaft gegründetes Völkerrecht bildete.

Endlich muß einer Tat Luthers gedacht werden, durch die er, freilich ohne es ahnen zu können, den Grund des dereinstigen Reichsneubaus legen half, in dem wir heute wohnen. In einem Briefe vom 28. März 1523 riet er dem Hochmeister des deutschen Ordens, Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Ansbach, das veraltete Ordenswesen ganz abzuschaffen und „eine rechte ordentliche Herrschaft zu gründen, die ohne Gleißen und falschen Namen vor Gott und der Welt angenehm wäre“. In vergeblichem Kampfe gegen Polen rang Albrecht um die Selbständigkeit des verstümmelten Ordensstaates. Als seine geringen Machtmittel erschöpft waren, bestürmte er das Reich um Hilfe. Aber traurig kehrte er, an allen Türen abgewiesen, von seiner Rundreise durch Deutschland heim (1524); er fand das Land lutherisch gestimmt, viele Ordensbrüder der Reformation zugetan. Und nun nahm er seine letzte Zuflucht zu dem fruchtbaren Gedanken, den ihm Luther in die Seele gelegt hatte: er verwandelte das Ordensland in ein weltliches Herzogtum. Im Vertrage von Krakau (8. April 1525) erkannte er den König von Polen als seinen Lehnsherrn, dieser ihn als erblichen Herzog in Preußen an. Den Orden löste er mit Zustimmung der meisten Brüder auf; gleich ihnen und dem ganzen Volke trat er zum evangelischen Bekenntnis über. Damit wurde diese Ostmark dem Deutschtum gerettet und das Fürstentum geschaffen, unter dessen Namen sich später die größte protestantische Macht des Festlandes erhob. Und so war der Grundstein gelegt zu dem neuen Staate der Deutschen, der — wenigstens nach der

Absicht der Großen, die ihn vollendeten — nicht mehr heilig sein soll und nicht römisch, sondern schlicht nach Luthers Wort: ohne Gleißen und falschen Namen ein weltliches, ein deutsches Reich.

Anmerkung: Näheres über den Gegenstand enthalten folgende Schriften:

Luthers Werke. (Von den bisher vollendeten Ausgaben am vollständigsten ist die von J. G. Walch, 24 Bände [mit 31 316 Seiten Text und 2559 Seiten Register], Halle a. S. 1739—1753. Eine für den Laien meist genügende Auswahl bietet die Volksausgabe von Buchwald, Kawerau, Köstlin usw., 8 Bde. 1898 und 2 Ergänzungsbände 1905.) Unter den Schriften **über** Luther sind hervorzuheben: Adolf Hausrath, Luthers Leben, 2 Bde., Berlin 1904. K. Köhler, Luther und die Juristen, Gotha 1873. Julius Köstlin, Martin Luther, Sein Leben und seine Schriften (5. Aufl. bes. von Gustav Kawerau, Berlin 1903); ders., Luthers Leben, Leipzig 1882; ders., „Luther", in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche hgg. von Albert Hauck, Bd. 11 (1902) S. 720—756 (dort insbes. S. 720ff. die Ausgaben von Luthers Werken und die Schriften über ihn); ders., „Luther", in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 19 (1884) S. 660—692. H. von Treitschke, Luther und die deutsche Nation, Vortrag, gehalten am 7. Nov. 1883, Berlin 1883. Ueber die Luther-Literatur der jüngsten Zeit unterrichtet Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte (14. Aufl. von Bonwetsch u. Tschackert 1906) Bd. 2 S. 4ff.

Außerdem: Georg von Below, Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland, München u. Berlin 1906 (dort auch überall Nachweisungen der früheren Literatur). Joh. Kaspar Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 46—60. Heinr. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1903, S. 234—241. Heinr. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl. Berlin 1900, Bd. 1 §§ 3, 4. Karl Friedr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg. Göttingen 1834ff. Bd. 3 S. 504ff., Bd. 4 S. 5ff. Wilhelm Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 1 (1863) S. 355ff. Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II 2 (1883) S. 68—127. Otto Gierke, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien, 2. Ausg. Breslau 1902, S. 64ff., 338ff.; ders., Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 3 (1881) S. 510ff.; ders., Deutsches Privatrecht Bd. 1 (1895) §§ 2, 3, 5. Hans F. Helmolt, Weltgeschichte Bd. 7 (1900) S. 245—276 (von Armin Tille). Paul Hinschius, Staat und Kirche (in Marquardsens Handbuch des Oeffentl. Rechts), 1883, S. 198ff.; ders., Geschichte und Quellen des Kanonischen Rechts (in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1890), besonders §§ 20ff. (S. 204ff.); ders., Das

Kirchenrecht (in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1904, S. 1417ff.). Bernhard Hübler, Kirchenrechtsquellen, 4. Aufl. 1902, S. 101. Johs. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Mittelalter, 8 Bde., Freiburg i. Br. 1877—1894 (vom ultramontanen Standpunkte!). Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900, S. 132ff. Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. 1 (1894) S. 67ff. Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, besonders Bd. V, 1, S. 221—290. A. Geyer und A. Merkel, Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (5. Aufl. 1890) S. 53ff. Modderman, Die Rezeption des Römischen Rechts, übersetzt und mit Zusätzen herausg. von Karl Schulz, Jena 1875. Robert von Mohl, Politik, Tübingen 1862, Bd. 1 S. 171ff. Leopold von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., Berlin 1839—1847, 7. Aufl., Leipzig 1894. Hermann Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (in Marquardsens Handb. des Oeff. Rechts), 1896, S. 204ff. Aemilius Ludwig Richter, Lehrb. des kathol. und evang. Kirchenrechts, 8. Aufl. bearb. von Rich. Dove und Wilh. Kahl, Leipzig 1886, S. 158ff. Richard Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898, S. 767ff., 793. Rudolph Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1 (1892) S. 460ff.; ders., Kirchengeschichte im Grundriß, 11. Aufl. 1898, S. 124ff. Roderich Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1 (1880), S. 57ff., 96ff., 121ff., 155ff. u. 260ff.; ders., Ulrich Zasius, 1857. Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschw. 1860ff., Bd. 2 S. 113; ders., Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 1 (3. Aufl. 1893) §§ 1, 2, 4. Adolf Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richtertums, Bd. 1 (1872) S. 33ff. Ulrich Stutz, Kirchenrecht (in der von Kohler herausgeg. 6. Aufl von v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft), 1904, besonders §§ 35—37, 44ff. Heinr. von Treitschke, Politik (Vorlesungen, hgg. von M. Cornicelius), 1897/98. Bernh. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1 (9. Aufl. bearb. von Kipp 1906) §§ 3—8.



221. (5) **Von katholischer Marienverehrung.** Streiflichter zur Würdigung der fünfzigjährigen Jubelfeier des Dogmas von der „Unbefleckten Empfängnis". Von Paul Pollack, Pastor zu Groitzsch i. S. 60 Pf.

222. (6) **Der Evangelische Bund und die Politik.** Von Prediger Prof. D. Scholz in Berlin. 40 Pf.

223. (7) **Unsere Lage und unsere Aufgaben nach dem Fall von § 2 des Jesuitengesetzes.** Von Dr. Carl Fey. 35 Pf.

224/25. (8/9) **Die Marianischen Kongregationen.** Von E. Gebhardt, Pastor zu Wang. 1 Mk.

226. (10) **Das echte Lutherbild.** Von D. Dr. Paul Tschackert, ord. Professor der Theologie in Göttingen. 30 Pf.

227. (11) **Denifles Luther.** Von W. Nithack-Stahn, Pastor in Görlitz. 40 Pf.

228. (12) **Das römische Dogma von 1854.** Eine Jubiläumsbetrachtung von Dr. Ottmar Hegemann. 40 Pf.

Inhalt der XX. Reihe. Heft 229—240.

229. (1) **Luther und Tetzel.** Von M. Büttner, Pfarrer an St. Simeonis in Minden i. W. 45 Pf.

230. (2) **Bonifatius, der „Apostel der Deutschen".** Ein Gedenkblatt zum Jubiläumsjahr 1905. Von Prof. Dr. Gerhard Ficker, Halle a. S. 50 Pf.

231. (3) **Was versteht der Katholik und was der Protestant unter „Kirche"?** Die römische Grundlehre gemeinverständlich dargestellt und evangelisch beleuchtet. Von Friedrich Stober, Pfarrer in Dürrn bei Pforzheim. 45 Pf.

232/33. (4/5) **Ausweisung und Nichtbestätigung evangelischer Geistlicher in Oesterreich 1899—1904.** 80 Pf.

234. (6) **Ultramontanes Staatsbürgertum.** Von J. Kalau v. Hofe, Leipzig. 30 Pf.

235. (7) **Luther und die Freiheit.** Von Dr. G. Sodeur, Pfarrer in Würzburg. 40 Pf.

236. (8) **Evangelisches Christentum und Kulturfortschritt.** Vortrag, gehalten auf der ersten Hauptversammlung des Ev. Bundes der Provinz Hannover zu Hildesheim am 22. Mai 1905 von Landgerichtsrat Dr. v. Campe, Hildesheim. 40 Pf.

237. (9) **Restauration — Revolution — Reformation.** Vortrag von Pfarrer K. Gastpar, Unterriexingen. 40 Pf.

238. (10) **Die rechtliche Stellung der Evangelischen in Oesterreich.** Vortrag von Pfarrer Hochstetter, Neunkirchen (N.-Oesterreich). 40 Pf.

239. (11) **Das Einigende im Protestantismus.** Vortrag von Prediger Prof. D. Hermann Scholz, Berlin. 30 Pf.

240. (12) **Konfessioneller Literaturbetrieb.** Von Dr. Richard Weitbrecht. 60 Pf.

Inhalt der XXI. Reihe. Heft 241—252.

241. (1) **Johann Muthmann.** Ein Erweckungsprediger aus der evangelischen Diaspora. Von F. Büttner, Pastor in Belgard. 60 Pf.

242. (2) **Der Evangelische Bund nach zwanzig Jahren.** Von A. Wächtler, Halle a. S. 40 Pf.

In der Sammlung der vom Evang. Bunde herausgegebenen

Wartburghefte

(Preis je 10 Pf., Doppelhefte 20 Pf., portofrei 13 Pf., bei Doppelheften 23 Pf.)

sind neuerdings erschienen und werden wie die früher ausgegebenen und stets vorrätigen Nummern 1—14 zur Massenverbreitung empfohlen:

Heft 15. **Pfarrer André Bourriers Uebertritt.**
„ 16. **Gustav Adolf** von Prof. Dr. August Kluckhohn.
„ 17. **Carl Alexander**, Großherzog von Sachsen.
„ 18. **Ev. Bewegung in Steiermark** von Pastor Möbius, Goslar.
„ 19. **Luthers Käthe** von Dr. Karl Fey.
„ 20. **Wilhelm von Oranien** von Archivrat Dr. Ed. Jacobs, Wernigerode.
„ 21. **Luther im Kampfe für das Evangelium** von Pfarrer S. Kadner.
„ 22. **Vier Jahre Los von Rom-Bewegung in Oesterreich.**
„ 23. **Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürst von Sachsen** von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 24. **Bernhard von Weimar** von Pfarrer Walther Bankwitz.
„ 25. **Die Jesuiten und die Gegenreformation in Deutschland.** Von J. Kalau v. Hofe.
„ 26. **Jean Baptist Harth.** Eine Lebensskizze, gezeichnet von Freundeshand. Von Pastor C. Wagner.
„ 27. **Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen.** Ein Lebensbild von Sup. Wissemann zu Hofgeismar.
„ 28/29. **Die evangelische Kirche in Kärnten** von Oberpfarrer A. Wächtler in Halle a. S.
„ 30. **Bugenhagen in Lübeck** von cand. rev. min. Theodor Schulze in Lübeck.
„ 31. **Willibald Beyschlag** von Fr. Horn, Oberpfarrer in Halberstadt.
„ 32/33. **Die Hugenotten in Frankreich bis zur Aufhebung des Edikts von Nantes.** Von R. Mulot.
„ 34. **Bonifatius und Luther.** Ein zeitgemäßer Vergleich von Metropolitan Schäfer, Gelnhausen.
„ 35. **Luther und Savonarola.** Von Richard Wagner, Bildstock.

Druck von Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.